

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



RPA Bonn



Kommunale Prüfung und Beratung

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Prüfungsauftrag	1
B	Allgemeines zur Durchführung der Prüfung	2
I.	Gegenstand der Prüfung	2
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
III.	Prüfungszeitraum und Prüfungsteam	7
C	Grundsätzliche Feststellungen	7
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	7
II.	Weitere grundsätzliche Feststellungen	12
III.	Gesamtstädtisches Internes Kontrollsystem (IKS)	13
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	17
I.	Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung	18
II.	Inventur und Inventar	20
III.	Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	23
IV.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	24
V.	Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2021 (gegliedert nach Bilanzpositionen)	26
	Aktiva	26
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	26
1.	Anlagevermögen	28
1.2	Sachanlagen	28

	Seite	
2.	Umlaufvermögen	30
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	30
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	37
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	39
	Passiva	41
2.	Sonderposten	41
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	41
VI.	Feststellungen zur Ergebnisrechnung	43
VII.	Feststellungen zur Finanzrechnung	45
VIII.	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	46
IX.	Aussagen zum Anhang	47
X.	Aussagen zum Anlagenspiegel	48
XI.	Aussagen zum Forderungsspiegel	48
XII.	Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel	49
XIII.	Aussagen zum Eigenkapitalsspiegel	49
XIV.	Aussagen zum Sonderpostenspiegel	50
XV.	Aussagen zum Rückstellungsspiegel	52
XVI.	Aussagen zum Lagebericht	52
XVII.	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	53
E	Bestätigungsvermerk	74
Anlage	Jahresabschluss 2021	80

Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KrE	Kostenrechnende Einrichtung(en)
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG	NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz
RFS	Risikofrühwarnsystem
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB	Sozialgesetzbuch
VV	Verwaltungsvorschrift(en)

A Prüfungsauftrag

Nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Nach Abs. 3 der Vorschrift ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde von der Kämmerin am 01.06.2022 aufgestellt und von der Oberbürgermeisterin unter dem Datum vom 02.06.2022 bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 09.06.2022 vorgelegt, der ihn dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 221122).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor der Jahresabschluss im Entwurf erzeugt wurde, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit - auch unterjährig - vorgenommen werden können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für den Jahresabschluss 2021 wurde uns am 17.06.2022

digital in einem Dateiverzeichnis zur Verfügung gestellt; danach konnte mit der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2021 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW - (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen in § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es gemäß § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem

Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Stadt geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. der KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung u. a. auch für das Jahr 2021 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Arbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Dazu gehören: Abstimmungsprüfungshandlungen, Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen und je nach Risikoeinschätzung auch ein erweitertes Prüfungsprogramm.

Die Prüfungsplanung wurde zunächst auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Dieses Programm wird im Übrigen ergänzt durch eine Vielzahl von unterjährig durchgeführten Verwaltungs- und Kassenprüfungen, die ebenfalls unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Oberbürgermeisterin und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung sowie unterjährig gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ergänzt um die unterjährigen Verwaltungsprüfungen sowie den begleitenden Prüfungen zum Jahresabschluss, hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Zeitnahe Festsetzung der Einnahmen insbesondere der Realsteuern
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Prüfung der Ertragskonten im Hinblick auf passivierungspflichtige Beträge
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Auswirkungen der Corona-Krise
- Jahresabschlussbuchungen
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2021 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2017 bis 2020 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten

Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Kommunalhaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch (HGB) und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2021 wurde darauf geachtet, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2021 (Anfangsvermögen) schlüssig aus dem geprüften Jahresabschluss 2020 ergeben.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmerei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

Von einem Abschlussgespräch konnte, nach Kenntnisnahme unseres Berichtsentwurfes durch die Ämter 20 und 21, abgesehen werden.

Die Kämmerin und die Oberbürgermeisterin haben die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 02.06.2022 schriftlich bestätigt.

III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam

Das Prüfungsteam wurde in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modularartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult.

An der von Mitte Juni 2022 bis Dezember 2022 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes waren beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Mario Thönniges, Tanja Veit, Ute Köhler, Gabriele Steeg, Ralf Grommes, Peter Nenno und Lukas Esser.

C Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Oberbürgermeisterin und die Stadtkämmerin haben im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der Bundesstadt Bonn beurteilt. Gemäß Ziff. 4.2.1 IDR Prüfungsleitlinie 260¹ hat das Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

¹ Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen.

- Das Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2021 insgesamt auf einen Jahresüberschuss von 34.066.326,91 EUR und ist damit um 30.036.325,40 EUR besser ausgefallen als ursprünglich im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 (Ansatz: 4.030.001,51 EUR) erwartet.
- Der Grund für das deutlich bessere Jahresergebnis ist hauptsächlich in dem Isolierungsbetrag für die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen i. H. v. 34.696.596,63 EUR gem. § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu sehen. Diese Belastungen werden jedoch auf die nachfolgenden Jahre verlagert, da sie ab dem Jahr 2026 über bis zu 50 Jahre verteilt abgeschrieben oder alternativ einmalig im Jahr 2025 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden müssen.
- Der Schuldenstand bei den Krediten für Investitionen beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 1.168.347.843,55 EUR. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich auf 621.373.471,05 EUR. Insgesamt betragen die Kreditverbindlichkeiten der Kernverwaltung rd. 1,79 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um rd. 102.445 TEUR gestiegen während die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um rd. 23.548 TEUR gesunken sind. In 2021 ist es somit zu einem weiteren Anwachsen der Kreditverbindlichkeiten gekommen. Damit steigen auch die grundsätzlichen Risiken, die mit einer höheren Verschuldung verbunden sind.
- Im Zusammenhang mit den veräußerten Grundstücken „Joseph-Schumpe-ter-Allee“ sind auf Grund der Regelungen im Kaufvertrag die Kosten für die denkmalpflegerischen Untersuchungen, die Entfernung von Altlasten und Bauresten sowie der altlastenbedingte Gründungsmehraufwand zu erstatten. Für die gutachterlich prognostizierten Kosten wurde im Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung i. H. v. 7,7 Mio. EUR gebildet, die noch besteht. Die

Kosten weichen erheblich von den bei Vertragsabschluss gutachtlich geschätzten Kosten ab und sind daher noch zu prüfen. Die Rückstellung wurde im Jahresabschluss 2020 um 3,5 Mio. EUR und im Jahresabschluss 2021 um rund 300 TEUR auf Grund der prognostizierten Zinslast erhöht.

- Im letzten Zahllauf des Jahres 2021 wurden zum 01./02.01.2022 fällige Rechnungen des Haushaltsjahres 2022 reguliert. Die Zahlprogrammebelege saldierten die Bestände der Verbindlichkeiten in Höhe von 11.210.989,47 EUR. Zur Korrektur der bilanziellen Ausweisung sowie der Fortschreibung in der Finanzrechnung (gleichlautend zur Veränderung der Liquiden Mittel) wurden Korrekturbuchungen vorgenommen. Die Summe der Zahlprogrammebelege wurde als geleistete Anzahlung in die Bilanzposition 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände eingebucht, gleichzeitig wurden die Bilanzpositionen 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von 444.822,46 EUR sowie 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 10.766.167,01 EUR erhöht.
- Risiken bestehen neben der Eigenkapital-Entwicklung und Verschuldung sowie der Konjunktur- und Zinsentwicklung in sinkenden Erträgen bei den Steuereinnahmen; insbesondere bei der schwer prognostizierbaren Gewerbesteuer. Obwohl das Jahr erneut durch die Covid-19-Pandemie geprägt war, legte die deutsche Wirtschaftsleistung 2021 um 2,9 Prozentpunkte zu. Die privaten Konsumausgaben stagnierten nach dem durch Corona bedingten Einbruch, während sich der staatliche Konsum um 3,5 Prozentpunkte erhöhte. Die Bauausgaben legten hingegen nur wenig zu, da Kapazitätsgrenzen und der Mangel an Rohstoffen sowie Vorprodukten die Produktion bremsen.
Eine steigende Aufwandsbelastung ist neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere durch eine Reihe von Baumaßnahmen zu erwarten. Hierbei besteht - wie bei den aktuell laufenden größeren Bauprojekten (u. a.

denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle) - stets das Risiko steigender Kosten und zeitlicher Verzögerungen. Neben möglichen Kostensteigerungen bei Neubau und Sanierungsvorhaben durch höhere Rohstoffkosten werden auch bei den Personalkosten Mehraufwendungen erwartet, da die zahlreichen Bauprojekte zu einem zusätzlichen Stellenbedarf führen.

Unsicherheiten bestehen zudem bezüglich steigender Sozialaufwendungen (z. B. für die Versorgung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, Eingliederungshilfen und Integrationsassistenten).

Die Ausgestaltung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt ist derzeit offen, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 die Grundsteuer in der bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hatte und die Festsetzung nach den bislang geltenden Grundlagen nur noch bis einschließlich 31.12.2024 zulässig ist. Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen durch die Finanzämter zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt (01.01.2022) neu festgestellt werden müssen. Dies wird nach Aussage des Bundesfinanzministeriums vermutlich noch bis ins Jahr 2024 dauern.

- Chancen werden wie in den Vorjahren u. a. in der Konjunktur- und Zinsentwicklung gesehen. Trotz Corona-Pandemie verfügt der Wirtschaftsstandort Bonn über eine große Stabilität. Hierzu tragen insbesondere der gelungene Umbau der Stadt Bonn und der Region zu einem international orientierten Standort sowie die herausgehobene Funktion als zweites bundespolitisches Zentrum bei.

Im zeitlichen Verlauf der letzten Jahre zeichnete sich die Stadt Bonn im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen durch eine etwas geringere Arbeitslosenquote aus. Im Dezember 2021 lag die Arbeitslosenquote in der Stadt Bonn jedoch mit 7,0% etwas höher als im Land NRW mit 6,7%. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt 183.450 (Stand 30.06.2021) und verdeutlicht damit den langfristig positiven Wachstumstrend in Bonn.

Auf Grund des niedrigen Zinsniveaus können grundsätzlich Einsparungen bei den Zinsaufwendungen erreicht werden. Zudem kann das niedrige Zinsniveau genutzt werden, um längere Zinsbindungsfristen abzuschließen und somit für die Zukunft zu sichern. Seit Anfang des Jahres 2022 und insbesondere mit Beginn des Ukrainekrieges ist es jedoch zu einem deutlichen Anstieg auf den Zinsmärkten gekommen, so dass zukünftig mit höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden muss.

Darüber hinaus wird eine Chance in der Entlastung des städtischen Haushalts durch Bundes- und Landesmittel (z. B. Zuwendungen im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme), der sukzessiven Umsetzung des wirkungsorientierten Haushalts und dem Modellprojekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ gesehen. Grundidee und Ziel des Modellprojektes ist es, Nachhaltigkeitszielsetzungen in den kommunalen Haushalt zu integrieren, dadurch einen zielgerichteten Mitteleinsatz und daraus resultierend eine langfristige und wirkungsorientierte Nachhaltigkeitssteuerung zu ermöglichen.

Der Doppelhaushalt 2021/2022 mit der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) wurde am 24.06.2021 durch den Rat verabschiedet. Nach dem vorläufigen Jahresergebnis beläuft sich der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 - unter Berücksichtigung außerordentlicher Erträge infolge der Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen

nach dem NKF-CIG von 34,7 Mio. EUR - auf rd. 34,1 Mio. EUR (geplant war ein Überschuss in Höhe von 4,0 Mio. EUR). Dabei wurde ein „echter“ Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ohne Einbeziehung der außerordentlichen Erträge nur knapp verfehlt (Defizit von 634 TEUR). Mit dem Schreiben vom 04.05.2022 bestätigte die Bezirksregierung Köln, dass aus diesem Grund aus Sicht der Kommunalaufsicht eine Verpflichtung zur Fortschreibung des HSK im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023/2024 nicht mehr gegeben ist. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass mit der Haushaltsaufstellung 2023/2024 keine neuen, HSK-begründenden Tatsachen gem. § 76 GO NRW (z. B. aus der mittelfristigen Ergebnisplanung, § 84 GO NRW) erwachsen. Trotz Auslaufens der HSK-Pflicht werden die Konsolidierungsbemühungen stetig fortgesetzt, um die Bundesstadt Bonn angesichts neuer Herausforderungen (Ukraine-Konflikt, Energiepreiserhöhungen) dauerhaft leistungsfähig zu erhalten und die kontinuierliche Reduzierung des Eigenkapitals zu stoppen.

Aus prüferischer Sicht vermittelt der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2021. Die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist plausibel und zutreffend dargestellt.

II. Weitere grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde seitens der Kämmerin am 01.06.2022 aufgestellt und unter dem Datum vom 02.06.2022 von der Oberbürgermeisterin bestätigt; er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 09.06.2022 (vgl. DS-Nr. 221122) vorgelegt.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses ist daher formal nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW vorgegebene (ambitionierte) Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von „*drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres*“ um etwas mehr als zwei Monate überschritten; der Grundsatz der

Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ist damit formal verletzt worden.

In der Folge und auf Grund zeitlich kollidierender Prüfungshandlungen in anderen Bereichen konnte die für die Prüfung des Jahresabschlussentwurfs durch das RPA sowie die Feststellung desselben durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2022 nicht eingehalten werden.

III. **Gesamtstädtisches Internes Kontrollsystem (IKS)**

Bereits aus dem gesetzlichen Erfordernis eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens nach § 31 der bis zum 31.12.2018 gültigen Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) leitete sich die Notwendigkeit ab, ein gemeindliches Risikomanagement zu schaffen (vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, 7. Handreichung für Kommunen, Seite 2855). Die Regelung des § 31 GemHVO ist nahezu wortgleich in § 32 der KomHVO übernommen worden.

Darüber hinaus wurde der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der GO NRW die Aufgabe übertragen, „*die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) zu überprüfen*“.

Ein IKS ist - neben Risikofrühwarnsystem (RFS) und Controlling - zentraler Bestandteil des kommunalen Risikomanagements. Es basiert nach Definition der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf systematischen Prozess- und Risikoanalysen. Auch wenn es nicht den Eintritt jedes Schadensereignisses verhindern kann, so hilft es als institutionalisiertes Steuerungselement, die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. den Umfang möglicher Schäden zu reduzieren und die Verantwortlichen im Schadensfall vor dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens abzusichern.

Mit Prozessoptimierungen verbundene Effizienzsteigerungen sind zudem geboten, um die dringend notwendige Konsolidierung des städtischen Haushaltes auch nach Ausschöpfung vieler Einsparpotentiale in der Vergangenheit weiter fortzuführen.

Die für ein IKS notwendigen Steuerungs-, Sicherungs- und Kontrollelemente sind vielfach bereits in der Vergangenheit geschaffen worden. Sie ergeben sich insbesondere aus bestehenden Vorgaben wie Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Dienstanweisungen, Dienstanordnungen, internen Richtlinien bzw. Handlungsanweisungen, organisatorischen Regelungen oder sonstigen Verfügungen, Organigrammen, Aufbau- oder Ablaufplänen.

Darin enthalten sind u. a. auch Festlegungen zu grundlegenden Sicherheitsstandards (wie dem Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, der Dienst- und Fachaufsicht, Anordnungs-, Unterschrifts-, Auftragsbefugnissen oder dem Grundsatz der Funktionstrennung).

Es fehlte jedoch bisher an gesamtstädtisch einheitlichen Vorgaben zu Methodik, sowie Bewertungs- und Dokumentationsstandards, die notwendig sind, um flächendeckend systematisierte IKS erstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund finden sich entsprechende Strukturen auf Basis von Prozessanalysen mit Risikobewertungen und Bewältigungsstrategien aktuell fast ausschließlich bei Dezernat II. Damit ist - wie schon bei der Prüfung der vorhergehenden Jahresabschlüsse festgestellt - ein zentraler rechnungslegungsbezogener Anteil der städtischen Prozessabläufe bereits zum Gegenstand systematischer Risikoanalysen gemacht worden.

Hinzugekommen sind im Laufe des Jahres 2021 erste IKS-Strukturen im Bereich der Ausländerabteilung der Bürgerdienste, die sich als Pilotbereich für die Einführung eines gesamtstädtischen IKS zur Verfügung stellte.

Federführend war dabei eine Steuerungsgruppe (bestehend aus Lenkungsausschuss und Projektgruppe), die der Verwaltungsvorstand bereits im Jahr 2018 eingesetzt hatte, um ein Konzept für den zukünftigen Umgang mit einem IKS in der Gesamtverwaltung zu erarbeiten (vgl. Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020). In ihr war auch das RPA vertreten.

Die im Pilotbereich gemachten Erfahrungen flossen in eine „*Handlungsempfehlung zum Umgang mit Risiken in der Stadt Bonn*“ ein, die die Projektgruppe dem Lenkungsausschuss im Herbst 2021 vorlegte. Sie enthält nicht nur detaillierte Vorschläge dazu, wie ein einheitliches IKS in der gesamten Verwaltung praktikabel implementiert und wirksam gesteuert werden kann, sondern empfiehlt auch den Aufbau eines RFS. Letzteres soll als zentrales strategisches Komplementär zum operativen IKS auf Ämterebene dienen, um die Stadt auch prozessunabhängig gegen fundamentale, gesamtstädtisch relevante Risiken abzusichern.

Hinsichtlich des Aufbaus eines einheitlichen IKS hat die Projektgruppe aus Gründen der Praktikabilität (Aufwand-Nutzen-Verhältnis) empfohlen, nicht gleich alle Prozesse der einzelnen Ämter detailliert zu analysieren, sondern anhand risikoorientierter Priorisierungen (auf Basis von Nutzwertanalysen) vorzugehen. Dabei sollen zunächst je nach Größe eines Amtes/Fachbereichs jeweils 10 bis 20 besonders risikorelevante Prozesse detailliert analysiert, visualisiert und bewertet werden. Bei Bereitstellung der dafür notwendigen personellen Ressourcen hätte dann mit einem Abschluss der gesamtstädtischen Implementierungsphase innerhalb von 2 Jahren gerechnet werden können.

Der Lenkungsausschuss hat sich diesen Empfehlungen der Projektgruppe angeschlossen und darauf geeinigt, dass das Personal- und Organisationsamt (Sachgebiet 10-12) die Implementierungsphase federführend begleiten soll. Geplant war deren Start ursprünglich zum Jahresbeginn 2023. Es ist jedoch bereits absehbar, dass er sich weiter verzögern wird, nachdem sich im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2023/2024 lediglich die Schaffung von zwei (anstelle der ursprünglich angestrebten vier) Stellen - noch dazu erst zum 01.01.2024 - umsetzen ließ.

Wir können deshalb nachvollziehen, dass das Amt für Personal- und Organisation inzwischen - vorbehaltlich einer Zustimmung des Verwaltungsvorstandes

und nach Information der politischen Gremien - mit einem IKS-Implementierungsbeginn erst zu Beginn des Jahres 2024 plant. Der ursprünglich avisierte Umsetzungszeitraum von 2 Jahren dürfte dann bei um 50 % reduzierten Personalressourcen ebenfalls nicht mehr einzuhalten sein. Wir rechnen daher derzeit kaum mehr mit dem Abschluss einer gesamtstädtischen Implementierung vor dem Jahr 2028.

Damit würde weiterhin und langfristig in Kauf genommen, dass in weiten Bereichen der Verwaltung z. T. erhebliche Risiken unterschiedlichster Art weder systematisch erhoben und bewertet, noch hinreichend gesteuert werden. Hierdurch können sich sowohl die Wahrscheinlichkeit, als auch der Umfang möglicher Schadeneintritte erhöhen.

Sofern erhebliche Schäden - gerade auf Grund struktureller Defizite in Prozessabläufen und/oder bei Kontrollmechanismen - tatsächlich eintreten sollten, könnte die Verantwortung hierfür nicht mehr lediglich auf die operativen Ebenen in betroffenen Fachbereichen zu begrenzen sein. Vielmehr müsste mit Blick auf die klare gesetzliche Vorgabe des § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der GO NRW damit gerechnet werden, dass der Vorwurf eines Organisationsverschuldens auch mit der originären Compliance-Verantwortung der Verwaltungsleitung selbst in Verbindung gebracht werden könnte.

Das RPA empfiehlt daher dringend, die Stadt - und die für ein angemessenes Risikomanagement Verantwortlichen - mit Hilfe eines systematischen RFS wenigstens kurzfristig vor sog. „elementaren“ (d. h. gesamtstädtisch besonders bedeutsamen) Risiken abzusichern.

Die Vergabe eines Auftrags für dessen Implementierung plant das Personal- und Organisationsamt derzeit so abzuwickeln, dass sich aus den daraus resultierenden Arbeitsergebnissen bereits im Vorfeld „Quick-Wins“ für die IKS-Implementierung erzielen lassen. Diese Zielrichtung unterstützen wir auch deshalb, weil die von der IKS-Projektgruppe hierfür empfohlenen RFS-Workshops auf Ebene der

einzelnen Dezernate dafür spätestens bis zum Frühjahr 2024 abgeschlossen sein sollten. So würden immerhin die fundamentalen gesamtstädtischen Risiken innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf Basis systematischer Analysen steuerbar.

Unabhängig vom Fortgang dieser institutionellen Implementierungsschritte auf gesamtstädtischer Ebene hat das RPA im Jahr 2021 in Anbetracht des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW damit begonnen, im Rahmen seiner Fachprüfungen den dezentralen Umsetzungsstand von IKS- und sonstigen Risikomanagement- bzw. die bestehenden Kontrollstrukturen in den städtischen Ämtern/Fachbereichen systematisch zu erheben.

Die Ergebnisse werden dabei in den Prüfberichten anhand eines Reifegradsystems vergleichbar gemacht und nach einem einheitlichen Maßstab bewertet, um die weitere Entwicklung auch dezentral zu dokumentieren sowie fachprüferisch zu begleiten.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigefügten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer V. werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis signifikant abweicht bzw. bedeutsame und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für den Jahresabschluss 2021 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

I. **Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung**

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Hauptbuchführungsverfahren verwendet werden, die von der Gemeindeprüfanstalt NRW (GPA) zugelassen sind.

Für die bei der Stadt Bonn zur dv-technischen Unterstützung der Rechnungslegung und Buchführung nach den rechtlichen Vorgaben des NKF auch im Berichtsjahr 2021 in diesem Sinne mit Release-Stand EHP8 eingesetzte Standard-Software SAP ERP 6.0 liegt eine entsprechende Zulassung von der GPA vor.

Zur Einnahme- und Ausgabeverwaltung wird das SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursement (PSCD) genutzt.

Die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software haben wir über eine umfassende Systemprüfung (Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz der SAP-Finanzbuchhaltungssoftware) im Rahmen der Ersteinführung festgestellt. Die Anpassung von Funktionen, Programmen und Berechtigungen werden begleitend im Zuge der örtlichen Regelungen für Freigabeverfahren geprüft.

In 2021 kam es zur Neueinführung von drei Programmen, die auf Grund ihrer automatisierten Schnittstellenanbindung an die o. a. Hauptbuchführungssoftware als sogenannte DV-Vorbuchführungsverfahren ebenfalls der gesetzlichen Prüfpflicht vor Verfahrenseinsatz durch das RPA unterlagen.

Dabei handelte es sich um die Personalmanagementsoftware SAP-HCM, die Feuerwehreinsatzabrechnungssoftware CEVAS Feuerwehr sowie das sowohl vom Bauordnungsamt als auch der Feuerwehr eingesetzte Bauverfahren PRO-SOZ Bau.

Auch für diese Verfahren konnte im Rahmen des Freigabeverfahrens die Unbedenklichkeit des Programmeinsatzes festgestellt werden.

Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Prüfung des von der regio iT (Aachen) extern gehosteten SAP-Moduls HCM wurde hierbei erstmalig unter teilweiser Bezugnahme auf die analogen Prüfergebnisse Dritter (hier: Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen) das ordnungsgemäße Programmverhalten festgestellt.

Eine diesbezüglich im Nachgang angestrebte Kooperationsvereinbarung wurde zum Stand dieser Berichterstellung abgeschlossen.

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, führte die GPA vom 22.11.2018 bis 09.03.2021 eine Prüfung des IT-Profiles bei der Bundesstadt Bonn durch.

Mit den in 2021 vorgelegten Ergebnissen wurden dabei seitens der GPA Feststellungen und Empfehlungen in den Bereichen IT-Kosten, Digitalisierung, IT-Betriebsmodell, IT-Steuerung, IT-Sicherheit und Datenschutz, Prozessmanagement und der örtlichen Rechnungsprüfung ausgesprochen.

Im Berichtsjahr 2021 sind durch die Stadt Bonn bereits einige Maßnahmen umgesetzt worden.

Bei den ausgesprochenen Empfehlungen handelt es sich allerdings um eher mittel- bis langfristige Aufgaben, wie bspw. die Einführung eines stadtweiten Prozess- und Lizenzmanagements, die teilweise ebenso bereits Teil der IT-Strategie der Stadt Bonn sind. Hierdurch wird die Sicherheit der städtischen IT-Geschäftsprozesse in grundsätzlich geeigneter Art und Weise sichergestellt.

Im Berichtsjahr 2021 ist der Rechenzentrumsstandort in der Karlstraße vollständig in Betrieb genommen worden.

Eine Abfrage wesentlicher Informationen über getroffene Sicherheitsmaßnahmen am RZ-Standort in Form eines umfangreichen Fragenkataloges hat insoweit keine Risiken für die IT-Infrastruktur erkennen lassen.

Ergänzend wird die Angemessenheit der technischen Sicherheitsmaßnahmen des Standortes durch eine Begehung vor Ort noch verifiziert und über das Ergebnis im Folgejahr berichtet.

Das RPA erhält regelmäßig Informationen über Erkenntnisse und Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit. Als Mitglied im Lenkungsausschuss Digitale Transformation (bis 2021 Smart City Board) wird es darüber hinaus über alle Fokusprojekte der städtischen IT informiert.

In der Gesamtbewertung mit den Erkenntnissen aus den - gesetzlich vorgeschriebenen - unterjährigen Programmprüfungen durch das RPA war unter risikoorientierten Gesichtspunkten die Erforderlichkeit einer ergänzenden freiwilligen Prüfung der IT, entsprechend der Vorjahre, nicht gegeben. Insofern wurde auf die vormals erstellten und im Rahmen der Berichtserstellung jeweils aktualisierten Unterlagen zurückgegriffen.

Im Ergebnis kann auch für den Jahresabschluss 2021 konstatiert werden, dass die von der Stadt Bonn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie der IT-Systeme der Stadt Bonn zu gewährleisten.

II. Inventur und Inventar

Nach der Vorschrift des § 91 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Zur körperlichen Inventur regelt § 30 Abs. 2 der KomHVO NRW, dass es bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt bedarf, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Bei Anwendung

des Buchinventurverfahrens soll das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten.

Die letzte körperliche Inventur fand bei der Stadt Bonn zum 31.12.2017 statt. Diese wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 von uns näher betrachtet. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 aus Februar 2019 (Seite 18 ff.) verwiesen.

Im Ergebnis konnten wir damals für 21 Bereiche mit einem Buchwert zum 31.12.2017 von rd. 4 Mrd. EUR (= rd. 89 % des Gesamtvermögens) eine Inventur zum Stichtag bestätigen.

Bezogen auf das Gesamtergebnis der Inventur war trotz der nicht vollständigen Inventur materiell festzustellen, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, die zu einer im Wesentlichen unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage zum 31.12.2017 führten.

Wie im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2018 auf den Seiten 22 und 23 ausgeführt, konnten für den Jahresabschluss 2018 in verschiedenen Bereichen weitere Bestandsabgleiche von der Verwaltung durchgeführt werden.

Auf Grund des geringen Zeitfensters zwischen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 und dem Inventurstichtag 31.12.2018 war nicht damit zu rechnen, dass für alle Bereiche eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende ordnungsgemäße Inventur zum Ende 2018 durchgeführt würde. Es blieb jedoch festzustellen, dass seitens der Verwaltung hieran durch weitere Bestandsabgleiche und die Erarbeitung von Inventurrichtlinien gearbeitet wurde. In diesen soll auf Basis der in den Fachbereichen bereits vorhandenen Strukturen das Buchinventurverfahren festgeschrieben werden, damit das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme der körperlichen beweglichen Vermögensgegenstände auf fünf bzw. der körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenstände auf zehn Jahre Anwendung finden kann.

Nach den Erläuterungen im Anhang auf Seite 5 ff. konnten für den Jahresabschluss 2019 nur in den Bereichen Straßenbäume und Grundstücke neue Bestandsabgleiche für einen Buchwert von insgesamt 1,1 Mrd. EUR durchgeführt werden.

Für zwölf Inventurfelder (siehe Aufstellung im Anhang auf Seite 6) fehlte aber noch das Inkrafttreten der entsprechenden Sonderrichtlinien für die Inventur.

Trotz der sich noch in der Erarbeitung befindlichen Sonderrichtlinien konnte auf Grund der bereits vorgenommenen Bestandsabgleiche und der Inventur zum 31.12.2017 auch für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 bestätigt werden, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte vorlagen, die zu einer im wesentlichen unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage zum Abschlussstichtag führten.

Nach den Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2020 konnte von den zum 31.12.2019 bereits im Entwurf erstellten 12 Sonderrichtlinien nur eine, die Sonderrichtlinie zur Inventur der Fahrzeuge, in Kraft gesetzt werden.

Über Bestandsabgleiche wurden 37,96 % (rd. 1,16 Mrd. EUR) des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen und geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau) erfasst; wesentlichen Anteil hieran hat das Grundstücksvermögen (1,1 Mrd. EUR).

Der nach 2018 zum 31.12.2020 geplante erneute Bestandsabgleich der Kanäle konnte nicht durchgeführt werden, weil der Fachbereich die hierfür erforderlichen Daten aus dem VORSYSTEM nicht bereitstellte.

Trotz dieser Unzulänglichkeit bestanden jedoch, aufbauend auf den Feststellungen der Vorjahre, auch für den Jahresabschluss 2020 grundsätzlich keine Zweifel an einer im Wesentlichen zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bonn zum 31.12.2020.

Zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bis Ende März 2022 und der Vorlage des Jahresabschlusses 2021 im Juni 2022 lagen nur knappe drei Monate. Dies erklärt zum Teil, dass von den elf lt. Jahresabschluss 2020 erst im Entwurf vorliegenden Inventurrichtlinien nach der Aufstellung im Anhang zum Jahresabschluss 2021 keine in Kraft gesetzt werden konnte.

Im Vergleich zu 2020 wurden neben dem Inventurfeld Grundstücke für sechs weitere Bereiche zum 31.12.2021 Bestandsabgleiche durchgeführt: Fahrzeuge, Kunstgegenstände des Kunstmuseums und Stadtmuseums, Ingenieurbauwerke, Darlehen und Kanalhaltungen, in der Summe Buchwerte von rd. 1.98 Mrd. EUR (64,90 % des Anlagevermögens ohne geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau).

Es kann damit wie in den Vorjahren auch für den Jahresabschluss 2021 eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bonn zum 31.12.2021 angenommen werden.

Wie bereits im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 angegeben (Seite 25), läuft zum 31.12.2022 das Intervall von 5 Jahren (seit 31.12.2017) für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ab (§ 30 Abs. 2 KomHVO).

III. Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“, die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt sind. Dabei wurde der vorgegebene

Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von oder in Ergänzung der Rahmentabelle vorgenommen wurden (z. B. Anpassung der Nutzungsdauer von Bäumen), ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet; für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung bestimmt.

Zum Stand der Projektarbeit zur Einführung des wirkungsorientierten Haushalts, durch den eine verbesserte Steuerung und damit ein verbesserter Einsatz der Ressourcen erreicht werden soll, wird auf die Ausführungen im Lagebericht (Seite 23 ff.) verwiesen.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 17 KomHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

**V. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2021
(gegliedert nach Bilanzpositionen)**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 42 KomHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren, bedingt dies, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der numerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält.

Aktiva	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.180.240.192,17
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.180.240.192,17

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	34.696.596,63
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	34.696.596,63

Am 01.10.2020 ist das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG)“ in Kraft getreten. Das NKF-CIG dient laut Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) dazu, die in den kommunalen Haushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Die pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen sollen konkret oder in einer Nebenrechnung ermittelt, als außerordentlicher Ertrag gebucht und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen (Bilanzierungshilfe) aktiviert werden. Die Bilanzierungshilfe wird beginnend im Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig; alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Die Stadt Bonn hat im Corona-Update vom 20.03.2020 unter Ziffer 3 festgelegt:

„Die Ämter haben sicherzustellen, dass „Corona-bedingte“ Mehrausgaben ... zentral erfasst und im Hinblick auf mögliche Ausgleichszahlungen nachgewiesen werden können.“

Die Kämmerei fragte quartalsmäßig in den Fachbereichen die Corona-bedingten Abweichungen ab:

- Mindererträge
- Mehraufwendungen
- Minderaufwendungen
- Mehrerträge (z. B. Erstattungen)

Das Ergebnis der letzten Abfrage für den Jahresabschluss 2021 ist im Anhang zum Jahresabschluss in Listenform dargestellt (Seite 45 ff.). Hierbei ist nach den Erläuterungen im Anhang von der „genauen Ermittlung“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 NKF-CIG Gebrauch gemacht worden. Die nicht im Rechnungswesen abgebildeten Mindererträge und -aufwendungen wurden durch Nebenrechnungen festgestellt (Anhang Seite 9).

In der Summe standen Mehrerträgen/Minderaufwendungen in Höhe von - 18.232.328,68 EUR Mehraufwendungen/Mindererträge in Höhe von 52.928.925,31 EUR gegenüber. Für die damit festgestellten übersteigenden pandemiebedingten Mehrerträge/Minderaufwendungen („Überschuss“) zum

31.12.2021 in Höhe von **34.696.596,63 EUR** wurde eine Bilanzierungshilfe durch Buchung eines außerordentlichen Ertrags in selber Höhe gebildet.

Auf Grund unserer Prüfungshinweise wurden die Angaben der Fachbereiche in einigen Positionen korrigiert bzw. Mehrbelastungen ergänzt. Hierdurch reduziert sich die Bilanzierungshilfe um 1.881.236,87 EUR auf 32.815.359,76 EUR.

Da sich dieser Korrekturbedarf nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2021 auswirkt, kann er im Jahresabschluss 2022 nachgeholt werden.

1. Anlagevermögen	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.882.699.914,50
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.882.699.914,50

1.2 Sachanlagen	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.315.428.304,57
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.315.428.304,57

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Auf Grund ihrer wertmäßigen Auswirkungen auf die Bilanz sind neben Einzelfällen die Abbildung des Vermögens rund um das WorldCCBonn und noch nicht aktivierte Anlagen im Bau gesondert beleuchtet worden.

Aufbauend auf den Prüfungen zu den Jahresabschlüssen 2011/2012 bis 2020 wurde die Fortentwicklung der Vermögensabbildung rund um das WorldCCBonn im Rahmen der Jahresabschlussprüfung betrachtet. Im Ergebnis ist die Darstellung der Vermögenswerte im Jahresabschluss 2021 nicht zu beanstanden.

Seit der ersten Jahresabschlussprüfung 2011/2012 verfolgen wir die Aufarbeitung von „Altfällen“ im Bereich der Anlagen im Bau. Die von uns als „Altfälle“ bezeichneten Anlagen im Bau sind dadurch gekennzeichnet, dass auf den Anlagen im laufenden bzw. den beiden vorangegangenen Jahren (d. h. für den Jahresabschluss 2021 seit 2019) keine Bewegungen mehr zu verzeichnen waren. Eine diesbezügliche Auswertung zum 31.12.2021 zeigte in der Summe 174 Anlagen mit einem Wert von rd. 28,8 Mio. EUR.

Die Anzahl der Altfälle hat sich im Vergleich zum Stand 31.12.2019 von 144 auf 174 erhöht, der Wert der offenen Fälle stieg um 2,8 Mio. EUR.

Auf den Geschäftsbereich 2399 entfällt das Gros des Betrages mit 18,4 Mio. EUR (28 Anlagen). Hintergrund ist im Wesentlichen eine Anlage im Bau mit einem Wert von rd. 15,7 Mio. EUR. Hier wurden die Zahlungen für die Übertragung von Grundstücken aus der Entwicklungsmaßnahme Wohn- und Technologiepark St. Augustin erfasst.

Auch wenn wir nicht verkennen, dass es sich im Verhältnis zur Bilanzposition Anlagen im Bau mit einem Wert von rd. 297,5 Mio. EUR bei den Altfällen nur um einen Bruchteil handelt, erfordert die Anzahl der aufzuarbeitenden Fälle und der damit einhergehende Arbeitsaufwand weiterhin gezielte Maßnahmen. Trotz unserer jährlichen Hinweise ist keine Besserung festzustellen. Nicht aktivierte Vermögensgegenstände führen dazu,

- dass die Abschreibungen nicht in den Ergebnisrechnungen ab Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände gebucht werden, sondern erst in späteren Abschlüssen.

- dass die erhaltenen Anzahlungen nicht als Sonderposten den Anlagegütern zugeordnet und damit in den Ergebnisrechnungen nicht aufgelöst werden können sowie die Erträge fehlen.
- dass sich Schwierigkeiten bei den Inventurarbeiten ergeben.

2. Umlaufvermögen	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	225.018.205,91
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	225.018.205,91

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	210.706.386,12
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	210.706.386,12

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	78.288.664,10
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	78.288.664,10

Weiterhin Probleme bei der zeitnahen Festsetzung der Grundsteuer

Innerhalb dieses Bilanzpostens werden u. a. alle zum Jahresultimo vorhandenen offenen Grundsteuerforderungen sowie die von der Vollstreckungsbehörde beizutreibenden öffentlich-rechtlichen Forderungen abgebildet.

Bereits im Prüfungsbericht zur „Prüfung der zeitnahen Festsetzung von Realsteuern“ aus April 2016 wurde festgestellt, dass es bei der Bearbeitung von Grundsteuermessbescheiden erhebliche Rückstände (4.540 Fälle am 22.03.2016) gab, welche im Gegensatz zu vergangenen Jahren nicht wieder sukzessive abgearbeitet werden konnten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde uns

auf Anfrage vom Steueramt (Amt 21-3) mitgeteilt, dass mittlerweile sogar 8.142 (Stand 31.10.2022) und damit nur geringfügig weniger unerledigte Fälle als zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2020 (8.328 Stand 16.12.2021) zur Bearbeitung anstanden. Dabei sei laut der zuständigen Abteilungsleitung zu beachten, dass sich die Rückstände zunächst bis Juli 2022 auf 9.458 aufgebaut hatten und der Abbau der Rückstände nun nach fortschreitender Einarbeitung neuen Personals und organisatorischer Umstellung konsequent angegangen werde.

Eine derart lange Bearbeitungszeit ist jedoch u. E. problematisch. Der Erfassungs- und Veranlagungsprozess zur Festsetzung der Grundbesitzabgaben sollte mit Blick auf eine möglichst zeitnahe Ertragsrealisierung funktional deutlich verbessert werden. Die gemeinsam mit Amt 10 hierzu angestoßene Personalbedarfsevaluation wurde im November 2021 abgeschlossen. Sie ergab für den Bereich Grundbesitzabgaben einen zusätzlichen Bedarf von 5,78 Vollzeitäquivalenten. Drei Stellen wurden seitdem zur Verfügung gestellt und bereits besetzt. Eine weitere Stelle wurde nach Auskunft des Steueramtes aus verschiedenen Stellenanteilen zusammengesetzt, zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung jedoch noch nicht ausgeschrieben. Die Einrichtung der übrigen Stellen soll über die Stellenplanfortschreibung 2023/2024 erfolgen, eine Besetzungsmöglichkeit besteht entsprechend der verwaltungsweiten Vorgehensweise frühestens zum 1. Januar 2024. Insofern ist eine sukzessive Abarbeitung der Bearbeitungsrückstände zu erwarten, aber auch dringend erforderlich, was von uns nachgehalten wird.

Hohe Anzahl an unbearbeiteten Fällen im Bereich der Verwaltungsvollstreckung und damit latente Verjährungsgefahren

Deutlich schwieriger ist die derzeitige Lage bei der städtischen Vollstreckungsbehörde. Diese ist beim Kassen- und Steueramt als Sachgebiet 21-12 angesiedelt und für gerichtliche Zwangsverfahren, Amtshilfeersuchen fremder Kassen,

Verwaltungszwangsverfahren und den Vollziehungsdienst zuständig, um öffentlich-rechtliche Forderungen beizutreiben. Schon im September 2019 bei der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 war aufgefallen, dass es im Bereich der Vollstreckung auf Grund einer ungewöhnlich hohen Personalfluktuaton sowie krankheitsbedingter Personalengpässe ebenfalls Bearbeitungsrückstände gab. Daher wurde von Amt 10 über den Stellenplan hinaus der Einsatz von zwei Verstärkungskräften bewilligt. Parallel dazu wurde zum 01.01.2020 die neue Vollstreckungssoftware „ABIT PhinAVV“ in Betrieb genommen.

Zum Stand 31.12.2019 gab es laut E-Mail des Fachamtes beim Amt 21-12 folgende Forderungsrückstände:

- Im Innendienst 47.211 Vorgänge
- Im Außendienst 33.717 Vorgänge

Angegeben wurde hier die Anzahl der Einzelvorgänge, wobei einem Schuldner auch mehrere Vorgänge zugeordnet werden können. Mit Einführung der neuen Vollstreckungssoftware erfolgt die statistische Auswertung nicht mehr über Vorgänge, sondern über Schuldner. Hier stellte sich die Situation der unbearbeiteten Fälle zum 16.11.2021 wie folgt dar:

- Im Innendienst 32.506 Schuldner
- Im Außendienst 15.692 Schuldner

Auf Grund der unterschiedlichen Auswertungsarten (Vorgänge/Schuldner) lassen sich die Zahlen nicht unmittelbar vergleichen, es zeigt sich aber, dass weiterhin erhebliche Rückstände im Bereich der Verwaltungsvollstreckung bestehen.

Neben den bereits beschriebenen Personalengpässen sowie dem Mehraufwand durch die Einführung der neuen Vollstreckungssoftware kam es durch die Corona-Pandemie zu mehrmonatigen, durch die Stadtkämmerin angeordneten,

Mahn- und Vollstreckungsstopps in den Jahren 2020 und 2021 sowie zur Abordnung von Außendienstpersonal zur Unterstützung der Kontaktverfolgung im Gesundheitsamt. Daher bestehen weiterhin nicht unerhebliche Bestände an unbearbeiteten Fällen, die eine zeitnahe Ertragsrealisierung für den städtischen Haushalt deutlich gefährden. Nach eigener Auswertung aus dem ReportManager zur Vollstreckungssoftware PhinAVV gab es zum Zeitpunkt der Prüfung am 02.06.2022 folgende offenen Fälle:

- Im Innendienst 37.343 Schuldner
- Im Außendienst 17.455 Schuldner

Damit hat sich die Zahl der Schuldner weiter erhöht.

Im Rahmen einer im Juni 2022 begonnenen und noch laufenden Schwerpunktprüfung innerhalb des Sachgebiets Vollstreckung haben wir festgestellt, dass befristet oder unbefristet niedergeschlagene Forderungen in der Vollstreckungssoftware PhinAVV nicht ausgebucht, sondern lediglich mit einem Hinweis versehen werden. Dies führt dazu, dass der Schuldner ebenfalls gespeichert bleibt und somit die Anzahl der Schuldner perspektivisch immer weiter steigen wird. Insofern halten wir die Anzahl der Schuldner als Kennzahl zur Erkennung von Bearbeitungsrückständen für nur bedingt geeignet. Vielmehr erscheint u. E. eine Betrachtung der offenen Forderungen in der Vollstreckung und der jeweils erzielten Geldeingänge sinnvoller. So wurden 2019 4.861.234 EUR, 2020 5.282.528 EUR, 2021 9.351.317 EUR und 2022 bis zum Prüfungszeitpunkt (07.11.2022) 8.639.080 EUR an offenen Forderungen beigetrieben.

Zum Prüfungszeitpunkt (13.10.2022) bestanden insgesamt 49.998.376 EUR an offenen Forderungen in der Vollstreckung. Ein Teilbetrag hieraus in Höhe von 12.119.324,95 EUR ist fast ausschließlich auf befristete oder unbefristete Niederschlagungen zurückzuführen, sodass sich ein Bestand an offenen und nicht niedergeschlagenen Forderungen von 37.879.051,05 EUR ergibt.

Damit konnten 2022 bisher 22,8 % der offenen Forderungen beigetrieben werden.

Doch auch die Beitreibungsquote der offenen Forderungen in der Vollstreckung kann nicht als alleinige Kennzahl herangezogen werden. Auch kleinere Forderungsbeträge mit kurzen Verjährungsfristen müssen Beachtung finden. Die Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Forderungen sind entsprechend der Forderungsart in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt und unterscheiden sich hierbei nach Art der Forderung (z. B. nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, der Abgabenordnung oder dem SGB X); sie können zwischen drei und dreißig Jahren liegen.

Bei den offenen Forderungen mit dreijähriger Verjährungsfrist besteht nach unserer Ansicht ein erhöhtes Ausfallrisiko. Auch nach Einführung der neuen Vollstreckungssoftware bestätigt das Fachamt das Vorliegen von Verjährungsrisiken. In welcher Höhe bzw. in welchem Umfang ggf. noch werthaltige Forderungen regelmäßig auf Grund von Verjährung verloren gehen, kann auf Grund fehlender Auswertungsmöglichkeiten nicht ermittelt werden, was u. E. nicht akzeptabel ist.

Im Rahmen der derzeit laufenden Schwerpunktprüfung des Fachbereichs Vollstreckung wird unter anderem beleuchtet, inwiefern mit dem zur Verfügung stehenden ReportManager sowie dem SAP-Modul PSCD aussagekräftige Daten ermittelt werden können und welche Instrumente zum Aufbau einer wirkungsvollen Wiedervorlage genutzt werden könnten, um der Verjährungsproblematik entgegenzuwirken. Selbige Fragestellung ist auch Gegenstand der bereits laufenden Evaluierung des Programms PhinAVV zwischen Amt 21 und der städtischen IT (Amt 10-222). Hieraus erkannte Verbesserungspotentiale sollen bei der geplanten Anpassung der DA 21.11 (Dienstabweisung für den Vollziehungsdienst der Stadtkasse Bonn) und dem daran anschließenden Aufbau eines IKS für diesen Bereich berücksichtigt werden. Das Kassen- und Steueramt hat nach eigener Aussage ein hohes Eigeninteresse künftig ein aussagekräftiges Reporting für die Vollstreckung zu generieren, daher wird dies kontinuierlich weiterverfolgt.

Veranlagungsrückstände und Zahlungsverjährung im Fachbereich Elternbeiträge des Amtes 51

Ein Beispiel, anhand dessen die Verjährungsproblematik im Hinblick auf einen einzelnen Bereich greifbar wird, stellt der Fachbereich Elternbeiträge innerhalb des Amtes 51 dar. Auf eine Anfrage des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.10.2021 teilte der entsprechende Fachbereich mit, dass dort zum 31.12.2020 Veranlagungsrückstände vorlagen, die verschiedenen Fallkonstellationen zuzuordnen seien.

Die Elternbeiträge sind abhängig vom Jahreseinkommen der Eltern für das jeweilige Kalenderjahr, in dem der Elternbeitrag anfällt. Daher muss grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Die Frist zur Veranlagungsverjährung beträgt vier Jahre, so dass die rückwirkende Anpassung der Elternbeiträge für das Veranlagungsjahr 2017 nur bis zum 31.12.2021 möglich war. In dieser ersten Fallkonstellation bestanden zum 31.12.2021 noch 371 Fälle (31.12.2020: 625 Fälle), bei denen eine abschließende Einkommensüberprüfung nicht erfolgt war. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Fällen keine Forderung festgesetzt wurde, sondern nur, dass keine abschließende Überprüfung der korrekten Höhe der Forderungen erfolgt ist. Ob es einen Schaden zu Lasten der Bundesstadt Bonn gibt, und wenn ja, in welcher Höhe, kann nicht beziffert werden. Der Fachbereich hat bereits durch Einführung eines Controllings umfangreiche Änderungen veranlasst, die unter anderem regelmäßige Auswertungen sowie ein internes Kontrollsystem mit regelmäßigen stichprobenhaften Prüfungen umfassen. Zum Stichtag 22.11.2022 liegen daher für das Veranlagungsjahr 2018 nur noch 28 Fälle vor. Auch in diesen Fällen hat bereits eine Bearbeitung der Elternbeitragsstelle stattgefunden, allerdings liegen von den Beitragspflichtigen noch nicht alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Einkommensteuerbescheid 2018) vor, sodass die abschließende Einkommensermittlung in diesen wenigen Fällen noch nicht erfolgen konnte. Die vom Fachbereich eingeführten Änderungen sind offensichtlich geeignet, die Verjährung von Veranlagungsfällen künftig zu vermeiden, was wir an dieser Stelle positiv hervorheben möchten. Die Entwicklung wird von uns weiter nachgehalten.

Darüber hinaus hat die Elternbeitragsstelle jedoch zum 31.12.2021 weitere 32 Fälle (31.12.2020: 108 Fälle) einer zweiten Fallkonstellation mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 51.869,41 EUR (31.12.2020: 240.399,17 EUR) festgestellt, bei denen zwar ein Elternbeitrag festgesetzt wurde, dieser jedoch von den Beitragspflichtigen nicht gezahlt wurde und die Forderung letztlich auf Grund eingetretener Zahlungsverjährung unbefristet niedergeschlagen werden musste. In 3 dieser Fälle (31.12.2020: 14 Fälle) wurde eine Niederschlagungsüberprüfung seitens der Fachstelle nicht angestoßen. In 29 Fällen (31.12.2020: 94 Fälle) wurden jedoch durch den Vollstreckungsdienst des Kassen- und Steueramtes keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder die Niederschlagungsüberprüfungen nicht bearbeitet.

Um die Verjährung der festgesetzten, jedoch noch nicht beglichenen Forderungen zu verhindern, hat die Fachstelle daher begonnen, selbst die Beitragspflichtigen per Postzustellungsurkunde an die offenen Forderungen zu erinnern und somit die Verjährung zu hemmen. Dies erfolgt auf Grund des erheblichen Mehraufwandes lediglich bei den Fällen, denen in Kürze die Verjährung droht. Hier wird damit von Amt 51 ein Teil der Aufgaben des Kassen- und Steueramtes übernommen, was nicht nur unter Zuständigkeitsgesichtspunkten problematisch ist.

Wertberichtigungen auf Forderungen

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 aufgedeckte und im Bericht angemerkte Differenz in Höhe von 1.019,35 EUR auf dem Sachkonto 168111 wurde im Jahresabschluss 2021 berichtigt. Es handelte sich um Buchungen zu Einzelwertberichtigungen bezüglich ehemals manuell verwalteter Forderungen, die mittlerweile über das automatisierte PSCD-Verfahren abgewickelt werden.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	59.518.465,25
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	59.518.465,25

Auch die Buchungen zu Einzelwertberichtigungen auf dem Sachkonto 172111 (24.617,03 EUR) wurden, ebenso wie die Buchungen zu Pauschalwertberichtigungen für ehemals manuell verwaltete Forderungen auf dem Sachkonto 172101 (17.291,22 EUR), berichtigt. Außerdem wurde die Anpassungsbuchung zu Wertberichtigungen der UVG-Forderungen des Amtes 50 in Höhe von 292.049,63 EUR nachgeholt.

Privatrechtliche Forderungen gegen die Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)

Bei der Betrachtung des Sachkontos 174105 (Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen) fiel uns auf, dass sich die Forderungen in den vergangenen zwei Jahren jeweils in etwa verdoppelt haben (2019: 6,7 Mio. EUR, 2020: 14,2 Mio. EUR) und zum 31.12.2021 28,3 Mio. EUR betragen. Diese Steigerung resultiert im Wesentlichen aus dem Geschäftsbereich 8602 und lässt sich wie folgt erklären:

Zwischen der Bundesstadt Bonn und der BonnCC bestehen Betriebsführungsverträge über den Betrieb der Beethovenhalle (derzeit ruhend) und des WorldCC-Bonn im Modell einer unechten Betriebsführung. Danach betreibt die BonnCC beide Objekte im eigenen Namen aber auf Rechnung der Stadt. Die Stadt erhält monatlich „Gutschriften“ (Informationen) von der BonnCC über die dort erzielten Umsatzerlöse. Diese werden auf Grund der Abführungsverpflichtung bei der Bundesstadt Bonn als Forderungen gegenüber der BonnCC gebucht (Sachkonto 174105).

Auf diese Gutschriften/Forderungen leistet die BonnCC regelmäßig Zahlungen an die Bundesstadt Bonn. Diese Zahlungen werden zunächst auf dem Konto 379115 (Erhaltene Anzahlungen PSCD) gebucht und anschließend automatisiert den Forderungen zugeordnet, um beide Positionen auszugleichen. Diese Saldierung ist in den vergangenen Jahren (teilweise bereits seit 2019) auf Grund eines technischen Fehlers nicht erfolgt, was zu der oben beschriebenen Entwicklung auf dem Sachkonto 174105 führte.

Zum Stand 31.12.2021 waren laut Auswertung des Amtes 21 auf dem Forderungskonto 174105 insgesamt 28.230.275,85 EUR (Geschäftsbereiche 8601 und 8602) offen, während das Konto 379115 nicht zugeordnete Zahlungen von 23.290.709,49 EUR auswies. Bei einer korrekten Verrechnung der Forderungen und Einzahlungen hätte nur ein Saldo an offenen Forderungen in Höhe von 4.939.566,36 EUR in die städtische Bilanz übernommen werden dürfen.

Um einen automatisierten Ausgleich, der manuell - wenn überhaupt - nur schwer leistbar ist, wieder zu ermöglichen, wurde bereits Kontakt zu der beratenden IT-Firma aufgenommen. Die Korrekturen sollen im Jahresabschluss 2022 vorgenommen werden.

Durch den fehlenden Ausgleich sind die Privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktivseite) zum 31.12.2021 um 23.290.709,49 EUR zu hoch ausgewiesen. Korrespondierend weist das Sachkonto Erhaltene Anzahlungen PSCD (Passivseite) einen um denselben Betrag zu hohen Bestand aus. Es handelt sich somit um eine Bilanzverlängerung ohne Auswirkung auf das Jahresergebnis. Die Bilanzverlängerung entspricht trotz ihrer absoluten Höhe von rd. 23,3 Mio. EUR nur 0,45% der Bilanzsumme und wird damit nicht als wesentlich eingestuft. In dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss wird der Sachverhalt im Anhang erläutert.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	72.899.256,77
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	72.899.256,77

Unter der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ werden alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position der Bilanz zugeordnet werden können, zusammengefasst. Dies beinhaltet beispielsweise Grundstücke, die dem Geschäftsbetrieb nicht mehr dauerhaft dienen sollen sowie periodengerechte Ertragszuordnungen, aber auch Schadensersatzansprüche.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 fiel auf, dass der Aufwand im Jahresabschluss 2020 um 596.945 EUR zu gering ausgewiesen wurde und die Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ um diesen Betrag zu hoch (vgl. Ausführungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020 Seite 41 f.). Auf Grund der fehlenden Wesentlichkeit für den Jahresabschluss 2020 konnten die Korrekturbuchungen im Jahresabschluss 2021 nachgeholt werden.

Seit dem Jahr 2017 wird von uns das Sachkonto 178202 - Geleistete Anzahlung Instandhaltung Mieteigentum - immer wieder thematisiert, weil der Bestand seit 2017 unverändert bei 15.333,90 EUR liegt. Nach Aussage des Amtes 21 konnte der Themenbereich aus personellen Gründen und auf Grund vordringlicher Themen bisher nicht aufgearbeitet werden, dies soll jedoch für den Jahresabschluss 2022 nachgeholt werden.

Da auf dem Konto lediglich 15.333,90 EUR abgebildet und keine maßgeblichen Zugangsbuchungen zu erwarten sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die fehlende Aufarbeitung nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2021 auswirkt.

Auf dem Sachkonto 179120 werden seit 2018 unverändert Forderungen aus Körperschaftssteuererstattungen der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 29.755,46 EUR ausgewiesen. Nach Auskunft des Fachbereichs hat die Stadt die Erstattungen bereits 2019 erhalten, die Forderungen wurden aber noch nicht ausgebucht.

Da sich der Betrag von 29.755,46 EUR nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2021 auswirkt, kann die Korrekturbuchung im Jahresabschluss 2022 nachgeholt werden.

Das Sachkonto 178201 „Zwischenkonto Geleistete Anzahlungen“ weist zum 31.12.2021 einen um rd. 11,6 Mio. EUR reduzierten Bestand im Vergleich zum 31.12.2020 aus.

Im Anhang wird hierzu auf Seite 20 erläutert, dass mit dem letzten Zahllauf des Jahres 2021 versehentlich zum 01./02.01.2022 erst fällige Rechnungen des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von rd. 11,2 Mio. EUR reguliert wurden. Um die Bilanz dennoch korrekt darzustellen sowie die Finanzrechnung fortzuschreiben, sind die verfrühten Auszahlungen im Jahresabschluss 2021 als geleistete Anzahlungen gebucht und gleichzeitig die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie aus Transferleistungen erhöht worden.

Im Ergebnis handelt es sich um eine Bilanzverlängerung von rd. 11,2 Mio. EUR.

Passiva	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.180.240.192,17
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.180.240.192,17

2. Sonderposten	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.001.643.079,53
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.001.643.079,53

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2021 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.437.608,07
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.437.608,07

Gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen (KrE), die nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Für das Jahr 2021 lagen für das Friedhofs- und Begräbniswesen sowie die KrE Straßenreinigung und Abfallwirtschaft zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nur vorläufige, aber noch keine endgültigen Betriebsabrechnungen vor. Auf Grund dessen können die gebuchten Sonderposten für den Gebührenaussgleich für diese Bereiche nicht testiert werden.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Rettungsdienst und Stadtentwässerung wurden in der Summe Veränderungen i. H. v. 285.702,61 EUR (Reduzierung des Sonderpostens) festgestellt, die sich aus den endgültigen/korrigierten Betriebsabrechnungen des Jahres 2021, die nach Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegt wurden, ergaben und auf Grund der zeitlichen Verzögerung nicht mehr im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt werden konnten; sie werden im Jahresabschluss 2022 korrigiert.

Für die KrE Friedhofs- und Begräbniswesen fehlen immer noch die endgültigen Betriebsabrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020.

Während der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde bekannt, dass es in den Betriebsabrechnungen der KrE Straßenreinigung und Abfallwirtschaft in den Jahren 2018 bis 2020 zu „Spartenverschiebungen“ kam, die zurzeit noch von der Verwaltung untersucht werden. Aus diesem Grund steht auch die endgültige Betriebsabrechnung 2020 aus und für die Jahre 2018 und 2019 kann es zu Korrekturen in nicht abzuschätzender Höhe kommen.

Die endgültigen und geprüften Betriebsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2020 der KrE Stadtentwässerung fehlen ebenso noch. Dies führt u. a. dazu, dass für diese Jahre von den Gemeinden Alfter und Wachtberg für die Nutzung der städtischen Kläranlage noch keine Investitionskostenzuschüsse erhoben werden konnten und damit auch die entsprechenden Sonderposten (Sachkonto 231200) fehlen.

Grundsätzlich ist die Terminplanung der Jahresabschlussarbeiten so aufgestellt, dass vor Ermittlung der Betriebsergebnisse durch die Fachbereiche alle Buchungen erledigt sind, die Einfluss hierauf haben könnten.

Wie bereits in den letzten Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse dargestellt, können die kostenrechnenden Einrichtungen erst dann ihre Betriebsergebnisse abschließend ermitteln, wenn alle Buchungen eines Jahresabschlusses

erledigt sind. Hierbei sind für die Einrichtungen insbesondere auch die internen Kostenverrechnungen, die im Jahresabschluss naturgemäß als Letztes gebucht werden, entscheidend. Hierdurch ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten, die regelmäßig zu Korrekturbedarfen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich oder zum Ausweis der Unterdeckungen im Anhang führen.

Während die Sonderposten in der Regel im nachfolgenden Jahresabschluss korrigiert werden, wird auf eine Korrektur der Angaben zu den Kostenunterdeckungen im Anhang und eine Erwähnung in den Berichten zu den Jahresabschlussprüfungen verzichtet.

VI. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnung unterscheidet zwischen dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis sowie dem außerordentlichen Ergebnis. Damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der „normalen“ laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 39 Abs. 3 KomHVO NRW ist die Gemeinde zudem verpflichtet, nachrichtlich die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Durch diesen Ausweis soll verdeutlicht

werden, in welcher Höhe Erträge und Aufwendungen nicht in das Jahresergebnis einbezogen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind alle wesentlichen Sachkonten daraufhin untersucht worden, ob sich gravierende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr oder sonstige „Auffälligkeiten“ ergaben. Diese wurden im Einzelnen hinterfragt. Im Ergebnis konnten für alle identifizierten Fälle nachvollziehbare Gründe festgestellt werden. Darüber hinaus haben wir eine Vielzahl ergebniswirksamer Buchungen im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen näher betrachtet.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 34.066.326,91 EUR ab und fällt damit um 30.036.325,40 EUR besser aus als erwartet.

Der hierfür maßgebliche Sachverhalt ist die gemäß § 4 Abs. 5 NKF-CIG vorgenommene Neutralisierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen durch Bildung einer „Bilanzierungshilfe“ (vgl. Ausführungen unter D V.) mittels Buchung eines außerordentlichen Ertrags in Höhe von 34.696.596,63 EUR.

Das Jahresergebnis wurde in der Bilanz korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten ergab die Prüfung - auch unter Beachtung der getroffenen Feststellungen - keine zwingende Notwendigkeit, Korrekturen noch im Jahresabschluss 2021 zu buchen. Diese werden - sofern erforderlich - im Jahresabschluss 2022 vorgenommen und vom Rechnungsprüfungsamt nachgehalten.

VII. Feststellungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung soll Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam. Darüber hinaus basieren Ergebnis- und Finanzrechnung auf unterschiedlichen Rechengrößen und damit einhergehend unterschiedlichen Prinzipien, so dass zwangsläufig keine Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzrechnung besteht.

Die Finanzrechnung der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2021 entspricht hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis den gesetzlichen Vorschriften. Das Ergebnis der Finanzrechnung wird unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Ansatz bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, den Transferauszahlungen sowie den sonstigen Auszahlungen in der Gesamtfinzrechnung war zunächst - auf Grund einer Korrekturbuchung nach Ermittlung der Zahlen für den Jahresabschluss - i. H. v. 39.678,96 EUR, der sich jedoch im Ergebnis auf 0 EUR saldiert, fehlerhaft ausgewiesen. Die Korrektur ist in dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Entwurf berücksichtigt.

VIII. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Ursprungsansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel, die Inanspruchnahme von Deckungsringen und die Mittelbereitstellung von zweckgebundenen Einnahmen auf die Ausgabenseite zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen.

Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Die Verwaltung hat die Fachbereiche aufgefordert, Abweichungen von mehr als 1 Mio. EUR bezogen auf die Summe der Erträge und Aufwendungen je Produktgruppe zu erläutern. Die Ergebnisse der Abweichungsanalyse sind im Anhang unter den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung dargestellt.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2021 auf der Basis von Produktgruppen ergänzend durch die Fachprüfer/-innen daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. In Einzelfällen wurde Auffälligkeiten nachgegangen; die Ergebnisse sind unter D V. dieses Berichts dargestellt. Bei der Analyse

gewonnene Erkenntnisse werden im Übrigen im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt.

Nach 2020 hat sich im Jahr 2021 die Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (rd. 303 Mio. EUR) und dem Ist-Ergebnis (rd. 172 Mio. EUR) deutlich erhöht (2020: -64,2 Mio. EUR; 2021: -131 Mio. EUR). Die Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es bei Investitionen z. B. auf Grund von langwierigen Entscheidungsprozessen oder sonstigen Umständen, aber auch wegen fehlenden Personals zur Umsetzung von Baumaßnahmen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die in der Folge auch zu hohen investiven Ermächtigungsübertragungen führen (z. B. bei den Finanzstellen: 5900015071010 - BK Beethovenhalle, 5201016041000 - Forderungsverwaltung, 5230001281000 - Grundstücksmanagement, 5520008038000 - Pauschale Bäderkonzept).

Die sich regelmäßig jährlich zeigenden Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen für Investitionen und den Ausgaben machen es u. E. unabdingbar, verstärkt darauf zu achten, Mittel nur in der Höhe zu veranschlagen wie sie auch kassenmäßig tatsächlich benötigt werden; dies insbesondere bei der Bereitstellung zusätzlicher Planungsmittel.

IX. Aussagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Jahresabschlusses u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bilden § 45 KomHVO sowie weitere Einzelvorschriften in der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.

Ein Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalsspiegel (§ 45 Abs. 3 KomHVO NRW) sowie ein Sonderposten- und Rückstellungsspiegel sind dem Anhang beigefügt. Ferner ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen angehängt. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die als Anlage dem Anhang beigefügt sind, sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

X. Aussagen zum Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Der Anlagenspiegel entspricht hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 46 KomHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung sowie der Abgleich mit den einzelnen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab hinsichtlich der Immateriellen Vermögensgegenstände, der Sachanlagen und der Finanzanlagen keine Feststellungen. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss (Seite 92) erläutert.

XI. Aussagen zum Forderungsspiegel

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 47 Abs. 1 KomHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen; er ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nummern 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern.

Zusätzlich ist nach § 47 Abs. 2 KomHVO NRW neben dem Gesamtbetrag zum Bilanzstichtag eine Gliederung der Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren vorzunehmen.

Der Forderungsspiegel zum Jahresabschluss 2021 ist gemäß der Anlage 25 zur „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ aufgebaut und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen. Erläuterungen zum Forderungsspiegel befinden sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 93.

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden. Der Forderungsspiegel gibt unter Angabe der Restlaufzeiten eine ausreichende Übersicht über den Stand der städtischen Forderungen zum 31.12.2021.

XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang zum Nachweis der Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen.

Der Verbindlichkeitspiegel zum Jahresabschluss 2021 ist gemäß der Anlage 27 zur „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ aufgebaut und entspricht formal den gesetzlichen Anforderungen.

Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel sind auf der Seite 93 im Anhang zum Jahresabschluss 2021 zu finden. Im Rahmen der Prüfung wurden die jeweiligen Werte und die Zuordnungen zu den Restlaufzeiten nachvollzogen. Feststellungen ergaben sich nicht.

XIII. Aussagen zum Eigenkapitalsspiegel

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde in § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW die Verpflichtung zur Erstellung eines Eigenkapitalsspiegels aufgenommen, der erstmalig im Jahresabschluss 2019 erstellt wurde. Der Eigenkapitalsspiegel entspricht den „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ (Anlage 26).

Durch den Eigenkapitalsspiegel soll der Stand und die Entwicklung des gemeindlichen Eigenkapitals aufgezeigt werden (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Eigenkapitalsspiegel im Anhang zum Jahresabschluss 2021, Seite 93).

Im Eigenkapitalspiegel zum Jahresabschluss 2019 wurde diese Veränderung korrekt nach dem Muster dargestellt.

Im Muster wird allerdings eine Spalte für die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (Erträge/Aufwendungen aus Abgang/Veräußerung von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen Finanzanlagen) ausgewiesen, daneben aber nur eine Spalte für die Veränderungen der Sonderrücklage. Damit bleiben nach den Spaltenüberschriften die Beträge unberücksichtigt, die neben den Sachverhalten des § 44 Abs. 3 KomHVO NRW ansonsten mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden (z. B. nachträgliche Korrekturen zur Eröffnungsbilanz).

Im 2. Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde der Eigenkapitalspiegel insoweit von der Verwaltung überarbeitet, als dass eine zusätzliche Spalte „Weitere Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage“ eingefügt wurde. Hierdurch ist die Veränderung des Eigenkapitals lückenlos und schlüssig nachvollziehbar.

Für die Eigenkapitalspiegel der Jahre 2020 und 2021 wurde entsprechend verfahren.

Amt 21 wies bereits zu Beginn unserer Jahresabschlussprüfung 2021 darauf hin, dass der Ausweis des Jahresergebnisses im Eigenkapitalspiegel fehlerhaft ist (Ausweis Jahresfehlbetrag Vorjahr) und die Darstellung ausgetauscht werden müsse. In diesem Zusammenhang wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit die Eintragungen der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge geändert.

Der korrigierte und geänderte Eigenkapitalspiegel ist Bestandteil des diesem Bericht beigefügten Jahresabschlusses 2021.

XIV. Aussagen zum Sonderpostenspiegel

Nach den Regelungen der KomHVO ist der Sonderpostenspiegel keine Pflichtanlage zum Jahresabschluss, ein solcher ist jedoch dem Jahresabschluss der Stadt Bonn wie in den Vorjahren beigefügt.

In den Ausführungen der 7. Handreichung zu § 43 Abs. 5 GemHVO (ab 01.01.2019 § 44 Abs. 5 KomHVO NRW) wird als Grundgliederung des Sonderpostenspiegels die Bilanzgliederung empfohlen, die in einem Teil A um die Veränderung im Haushaltsjahr und in einem Teil B um eine zeitliche Komponente nach Laufzeiten erweitert werden könnte.

Der städtische Sonderpostenspiegel für das Jahr 2021 weist eine Untergliederung entsprechend der Bilanz aus und stellt die Zugänge und Abgänge sowie die Abschreibungen, Zuschreibungen und kumulierten Abschreibungen zum 31.12.2021 dar.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht enthalten. Durch eine Fußnote wird darauf verwiesen, dass der Sonderpostenspiegel mittels Auswertung „Anlagengitter“ erstellt wurde und damit Buchungen aus dem Bereich der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt sind. Der Sonderpostenspiegel enthält danach nur solche Sachverhalte, die in Bezug zu einem Vermögensgegenstand stehen und aus dem SAP-System heraus generiert werden konnten. Hinsichtlich der Sonderposten Gebührenaussgleich enthält der Anhang jedoch ausführliche Erläuterungen.

Es wird in der Darstellung des Sonderpostenspiegels nicht vollumfänglich das Muster aus der Handreichung angewandt. Die Verwaltung verzichtet darauf, den „Teil B“ darzustellen, aus dem sich die Restlaufzeiten ablesen lassen würden. Dies wird damit begründet, dass hierfür im SAP-System keine Standardauswertung vorgesehen ist und eine manuelle Berechnung erforderlich wäre.

Die Darstellung des Sonderpostenspiegels für die Stadt Bonn ist u. E. dennoch vertretbar; sie korrespondiert mit den Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Veranschlagung von Abschreibungen, der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Haushaltspositionen - was lt. Handreichung u. a. der Zweck eines Sonderpostenspiegels ist - könnte nach unserer Einschätzung nur dann erreicht werden,

wenn auch hinsichtlich der Abschreibungen im Anlagenspiegel eine Darstellung der Restlaufzeiten vorgenommen würde. Dies sieht das verbindliche Muster für den Anlagenspiegel jedoch nicht vor. Der Verzicht hierauf im Sonderpostenspiegel ist daher vertretbar (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Sonderpostenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss 2021, Seite 94).

XV. Aussagen zum Rückstellungsspiegel

Das Beifügen eines Rückstellungsspiegels zum Jahresabschluss ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch von der Handreichung für Kommunen empfohlen und auch aus Sicht der Rechnungsprüfung - insbesondere aus Transparenzgründen - positiv bewertet.

Der Aufbau des Rückstellungsspiegels orientiert sich formal überwiegend an der in der Handreichung für Kommunen dargestellten Abbildung. Amt 21 hat darüber hinaus die vorgenommenen Umbuchungen auf Bestandskontenebene, die nicht ergebniswirksam sind, separat ausgewiesen.

Die jeweiligen Beträge und Bewegungen im Haushaltsjahr konnten nachvollzogen werden und sind korrekt abgebildet. Der Rückstellungsspiegel stellt in übersichtlicher Form die Entwicklung der Rückstellungen dar. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die im Anhang dargestellten „Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel“ (Seite 95).

XVI. Aussagen zum Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes haben wir anhand der Vorschriften des § 49 KomHVO NRW vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Bundesstadt Bonn vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung sind aus prüferischer Sicht zutreffend dargestellt. Im Ergebnis entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.

Für den Jahresabschluss 2022 kündigte die Kämmerei an, ergänzende Angaben und Erläuterungen u. a. zu den zu erfüllenden Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen, der produktorientierten Zielerreichung und der Entwicklung der Investitionstätigkeit in den Lagebericht aufzunehmen.

XVII. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die dem Lagebericht beigefügten NKF-Kennzahlen basieren auf dem Runderlass „NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen“² des Innenministeriums vom 01.01.2008. Das darin enthaltene Kennzahlenset wird zur Analyse und Beurteilung der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen und wurde seinerzeit von den Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung erarbeitet.

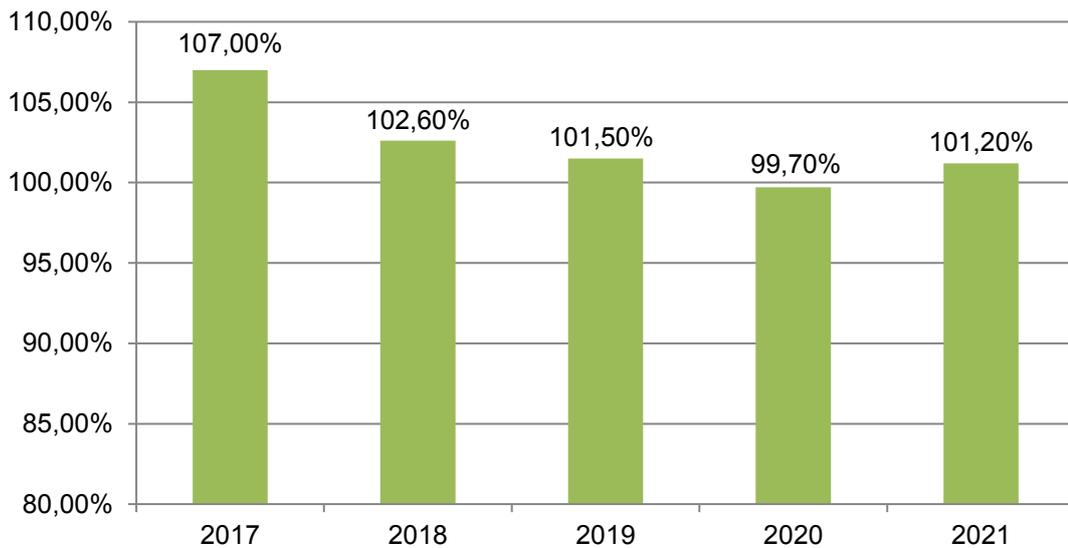
Im Folgenden stellen wir die Kennzahlen dar, die für die Bewertung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen werden und damit auch der strategischen Steuerung dienen können. Die Kennzahlen sowie entsprechende Erläuterungen finden sich zudem im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 (Seite 27 ff.).

² RdErl. d. Innenministeriums v. 1.10.2008, 34 - 48.04.05/01 - 2323/08.

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		31.12.21	31.12.20	31.12.19
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	101,2 %	99,7 %	101,5 %
Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	21,1 %	21,1 %	22,1 %
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	39,9 %	40,6 %	42,0 %
Fehlbetragsquote / Überschussquote	(negatives) Jahresergebnis x (-) 100 / (Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage)	3,1 %*	2,2 %	0,70 %

*Überschussquote

Aufwandsdeckungsgrad

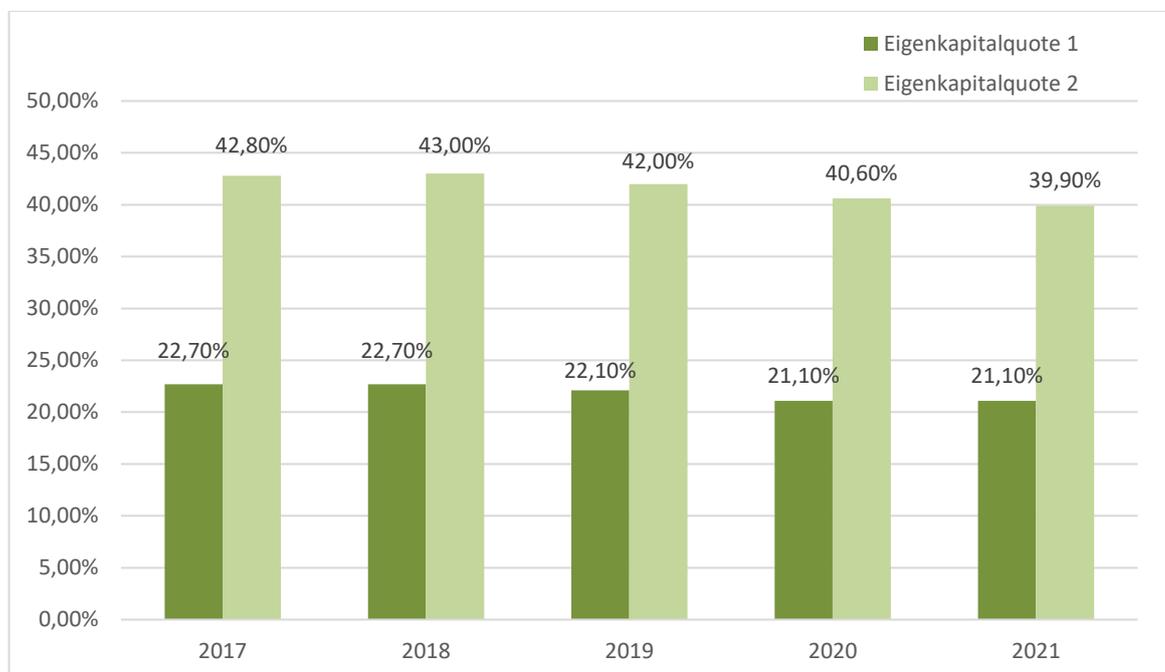


Der Aufwandsdeckungsgrad gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Im Jahr 2021 liegt der Aufwandsdeckungsgrad mit 101,2 % über 100 %, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um rd. 17,6 Mio. EUR übersteigen. Die Kennzahl ist seit 2017 erstmalig gestiegen.

Anzumerken ist, dass im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich auch das Finanzergebnis mit -18,3 Mio. EUR zu berücksichtigen ist, welches das Jahresergebnis schmälert. Im Haushaltsjahr 2021 konnte dennoch ein positives Jahresergebnis von 34,1 Mio. EUR erzielt werden. Grund dafür sind die außerordentlichen Erträge i. H. v. 34,7 Mio. EUR zur Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG. Diese müssen jedoch ab dem Jahr 2026 auf bis zu 50 Jahre verteilt abgeschrieben werden und belasten damit zukünftige Jahresergebnisse. Sie können alternativ einmalig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Vor diesem Hintergrund muss es künftig weiterhin das Ziel sein, ein höheres ordentliches Ergebnis bzw. einen höheren Aufwandsdeckungsgrad zu erreichen, damit das negative Finanzergebnis entsprechend kompensiert werden kann.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass das Jahresergebnis 2021 um 58,7 Mio. EUR besser ausgefallen ist, als ursprünglich geplant.

Eigenkapitalquote 1 und 2



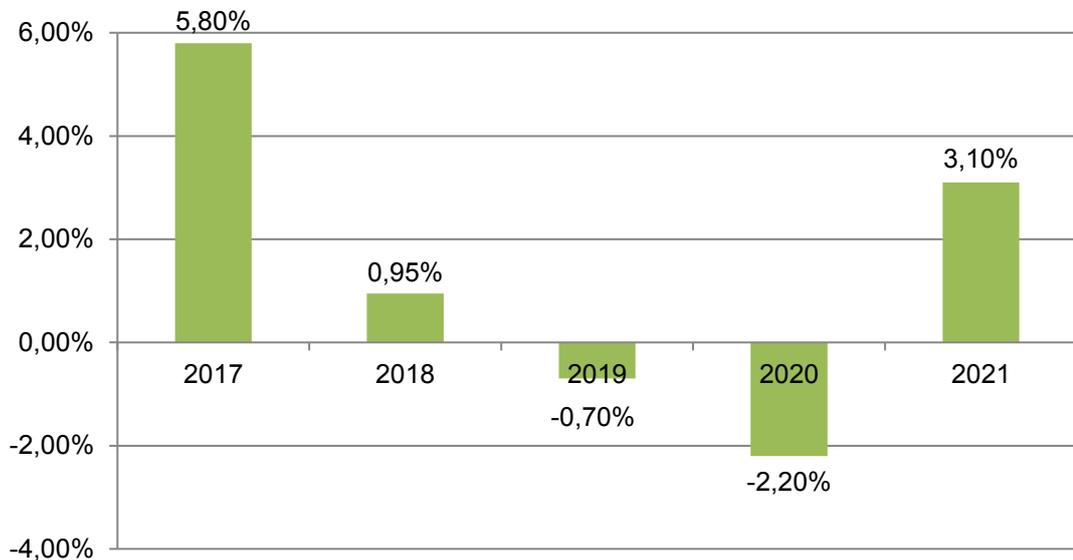
Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Die Eigenkapitalausstattung gilt u. a. *„als Indikator für die kommunale Substanz ... , die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht.“*³

Während die Eigenkapitalquote 1 lediglich das bilanzielle Eigenkapital berücksichtigt, werden in die Ermittlung der Eigenkapitalquote 2 auch die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen einbezogen, die ebenfalls Eigenkapitalcharakter haben.

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr mit 21,1 % unverändert. Im Gegensatz zum Jahr 2020 (Jahresfehlbetrag 24,6 Mio. EUR) wurde im Jahr 2021 ein Jahresüberschuss von 34,1 Mio. EUR erzielt. Dies ist jedoch mit der Bildung einer Bilanzierungshilfe gemäß NKF-CIG zu begründen. Ursprünglich waren lediglich 7,2 Mio. EUR bzw. 21,7 Mio. EUR (nach Abzug globaler Minderaufwand) Jahresüberschuss geplant. Die ursprünglich geringere Einschätzung des Jahresergebnisses ist ebenfalls mit den außerordentlichen Erträgen zur Neutralisierung coronabedingter Haushaltsbelastungen durch die Inanspruchnahme des § 4 Abs. 5 NKF-CIG zu begründen. Die außerordentlichen Erträge werden jedoch in den folgenden Jahren dem Eigenkapital zur Last fallen. Somit wird im Jahr 2022 wieder ein Jahresfehlbetrag erwartet. Die Eigenkapitalquote 2 hingegen ist im Vergleich zum Vorjahr trotz der Bilanzierungshilfe weiter gesunken auf rd. 39,9 %. Um die Quote positiv zu beeinflussen, muss es Ziel sein, „echte“ positive Jahresergebnisse zu erreichen.

³ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 17 (nachfolgend: NKF-Handbuch).

Fehlbetragsquote / Überschussquote



Die Fehlbetragsquote (Jahre 2019 und 2020) gibt Auskunft „über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.“⁴ Der Fehlbetrag bezieht sich hierbei auf die allgemeine Rücklage sowie die Ausgleichsrücklage. Im Jahr 2021 konnte durch die Bilanzierungshilfe gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG eine Überschussquote erreicht werden, so dass kein Ausgleich durch die Ausgleichsrücklage erfolgen muss.

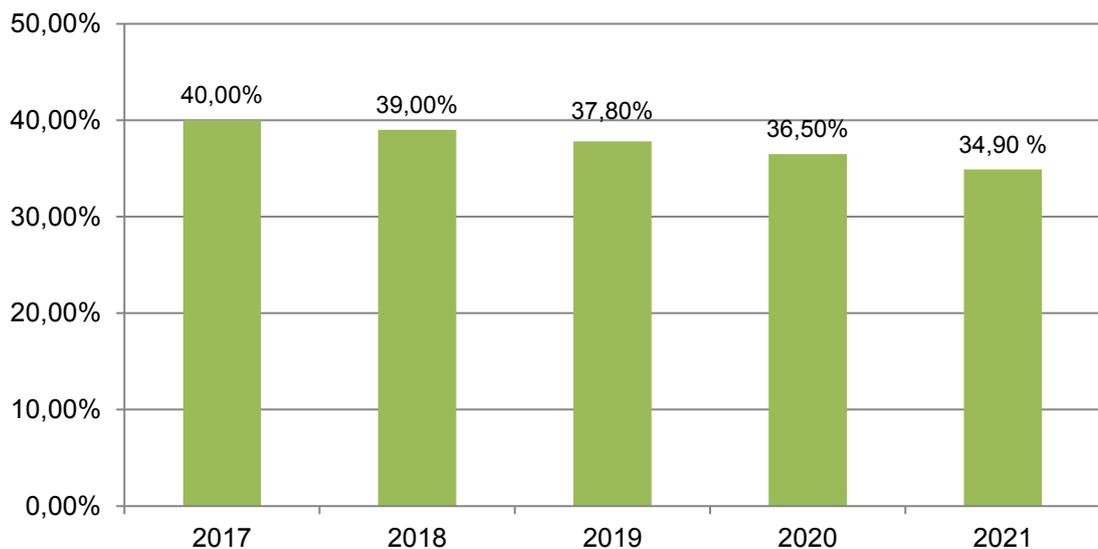
Nachdem sich 2016 eine Fehlbedarfsquote von 6,0 % ergab, zeigt der Zeitreihenvergleich, dass sich 2017 eine erhöhte Überschussquote von 5,8 % ergab, die bis zum Jahr 2020, bedingt durch Schwankungen der Jahresergebnisse, exponentiell gesunken ist. Im Jahr 2021 ergab sich wieder eine Überschussquote, welche ebenfalls vom Jahresergebnis i. H. v. 34,1 Mio. EUR beeinflusst wurde. Die Überschussquote ist insoweit positiv zu bewerten, als hierdurch ein Eigenkapitalverzehr verhindert werden kann.

⁴ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 26.

Ziel ist es, grundsätzlich den Haushaltsausgleich zu erreichen, so dass eine Fehl-
betragsquote von 0 % oder - wie im Lagebericht ausgeführt - sogar eine Über-
schussquote erzielt wird.

Kennzahlen zur Vermögenslage		31.12.21	31.12.20	31.12.19
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	34,9 %	36,5 %	37,8 %
Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf AV / ord. Aufwendungen) x 100	6,1 %	5,4 %	5,6 %
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung SoPo / bilanzielle Abschreibungen auf AV) x 100	38,9 %	53,9 %	60,4 %
Investitionsquote	(Bruttoinvestitionen / (Abgänge des AV + Abschreibungen auf AV)) x 100	180,2 %	166,8 %	153,8 %

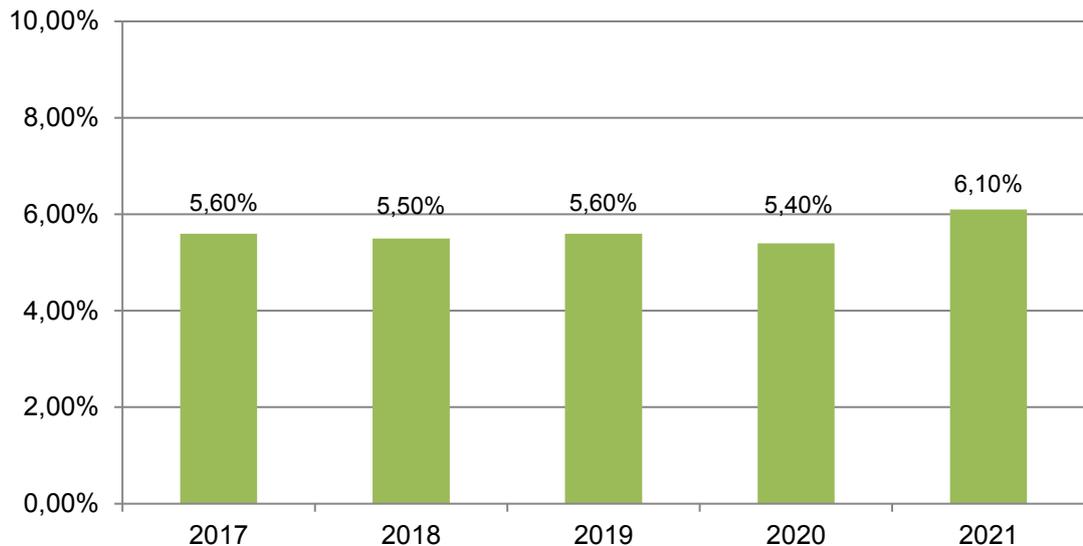
Infrastrukturquote



Die Infrastrukturquote setzt das Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt auf, wie hoch der Anteil des Gesamtvermögens ist, der in der Infrastruktur gebunden ist.

Die Infrastrukturquote sinkt im Zeitreihenvergleich kontinuierlich. Auf Grund der relativ hohen Quote muss weiterhin jährlich mit hohen Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen gerechnet werden.

Abschreibungsintensität

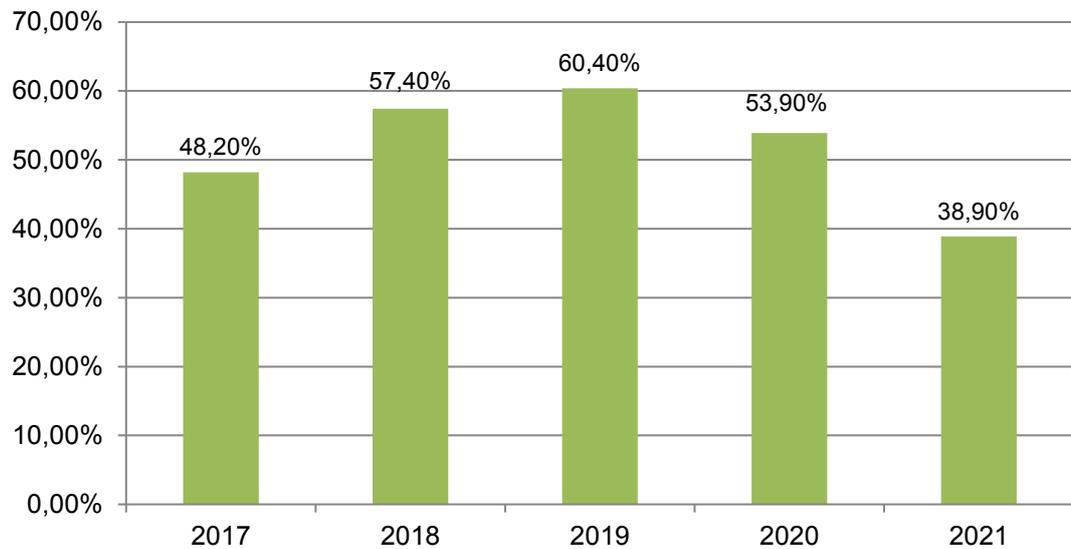


Die Abschreibungsintensität sagt aus, wie hoch der Anteil der bilanziellen Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und somit in welchem Umfang der Haushalt durch den Werteverlust des Anlagevermögens belastet wird.⁵

Die Abschreibungsintensität weist im Zeitreihenvergleich lediglich geringfügige Schwankungen auf. Im Jahr 2021 ist sie um 0,7 Prozentpunkte zum Vorjahr gestiegen. Die haushaltmäßige Belastung ist durch Abschreibungen daher leicht angestiegen. Nach der aktuellen Berechnungsformel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) wird auf die bilanziellen Abschreibungen gemäß dem Anlagenspiegel zurückgegriffen. Damit wurde für die Berechnung der Abschreibungsintensität der Betrag der bilanziellen Abschreibung des Anlagevermögens in Höhe von 90.489.882 EUR zugrunde gelegt.

⁵ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 34.

Drittfinanzierungsquote

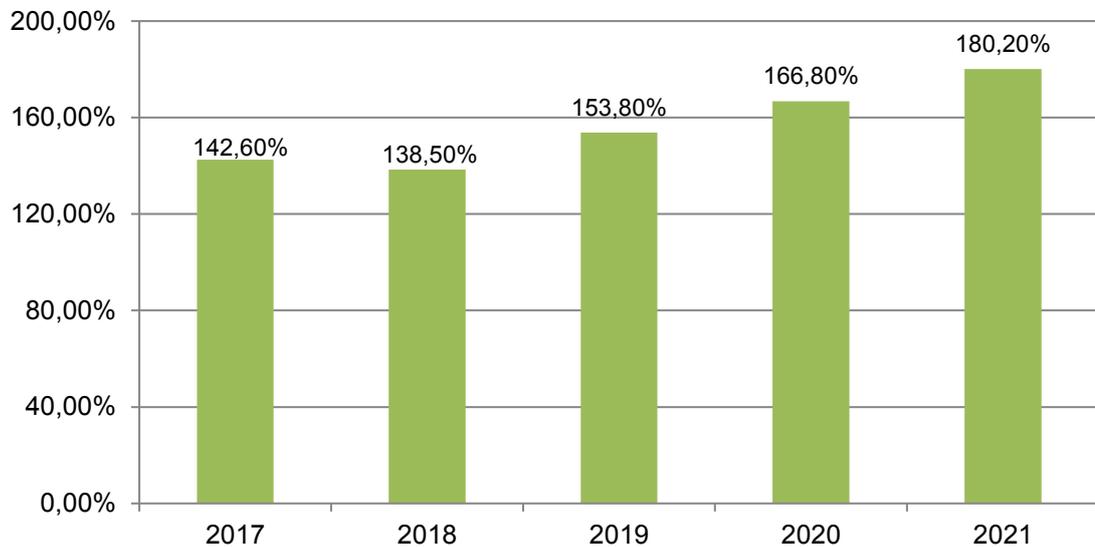


Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie zeigt an, inwieweit der Abschreibungsaufwand durch Erträge aus der Sonderpostenauflösung entlastet wird. Entsprechend den Ausführungen im Lagebericht ist jedoch anzumerken, dass in die Berechnung der Erträge aus Sonderpostenauflösung alle Sonderposten einbezogen werden, auch wenn kein direkter Bezug zu den korrespondierenden Abschreibungen (z. B. Sonderposten für rechtlich unselbstständige Stiftungen oder den Gebührenaussgleich) gegeben ist.

Die Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr weiter auf nunmehr 38,9 % gesunken. Während die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gesunken sind, sind die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens von 79.126.070 EUR auf 90.489.882 EUR angestiegen. Grundsätzlich wirkt sich eine niedrigere Drittfinanzierungsquote negativ auf die Ergebnisrechnung aus, da sich die Kompensation des Abschreibungsaufwands durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verringert. Gleichzeitig weist die Höhe der Quote aber auch auf den Grad der Abhängigkeit von Dritten hin.⁶

⁶ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 40.

Investitionsquote



Die Investitionsquote gibt an, „in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegen zu wirken.“⁷

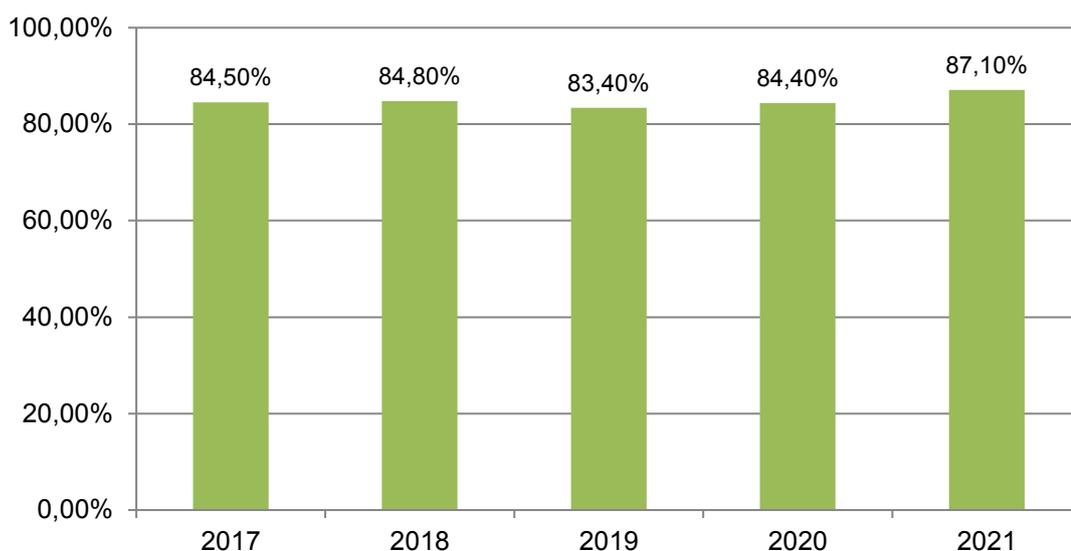
Ein Wert unter 100 % führt grundsätzlich dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens, da die Neuinvestitionen geringer sind als die Abgänge und Abschreibungen. Für das Jahr 2021 ergibt sich ein Anstieg von 13,4 Prozentpunkten auf 180,2 %. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da die Neuinvestitionen und Zuschreibungen insgesamt höher sind als die Abgänge und Abschreibungen. Gleichzeitig kann dies jedoch in Zukunft zu höheren Abschreibungen führen.

Exemplarisch für das Ergebnis der Investitionsquote ist das Infrastrukturvermögen. Aus dem Anlagenspiegel ergeben sich für das Jahr 2021 Zugänge i. H. v. 6,7 Mio. EUR. Die Abgänge beliefen sich auf -2,2 Mio. EUR. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es zu hohen Zugängen bei den Ausleihungen durch die Konzernfinanzierung an die SWB gekommen ist.

⁷ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 42.

Kennzahlen zur Finanzlage		31.12.21	31.12.20	31.12.19
Anlagendeckungsgrad 2	$(EK + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfr. FK}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$	87,1 %	84,4 %	83,4 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	79,4 %	30,1 %	112,0 %
Liquidität 2. Grades	$(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfr. Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$	26,2 %	18,2 %	21,2 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100) / \text{Bilanzsumme}$	11,0 %	12,3 %	12,9 %
Zinslastquote	$(\text{Finanzaufwendungen} \times 100) / \text{ordentliche Aufwendungen}$	1,6 %	1,7 %	2,5 %

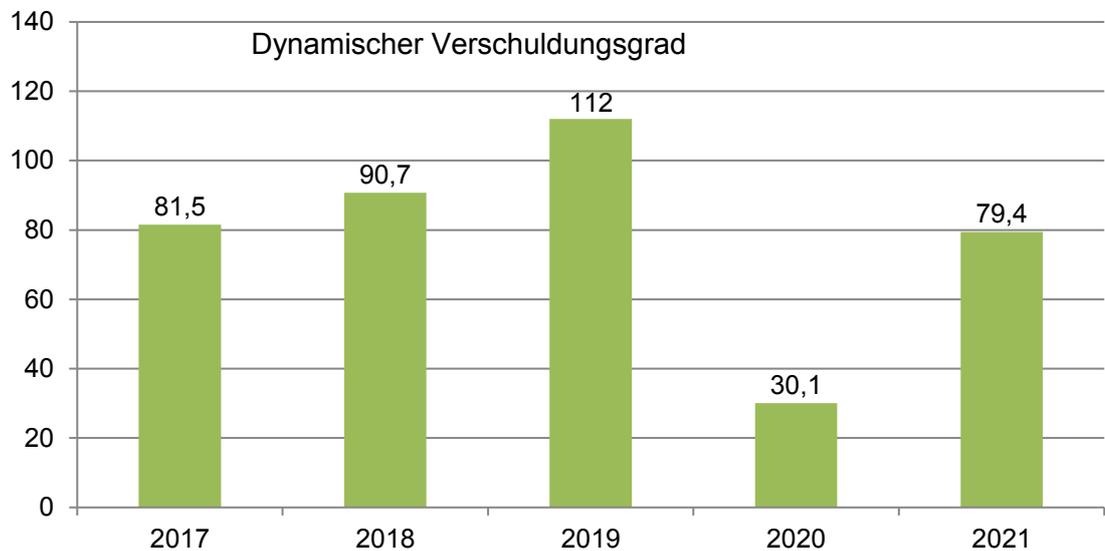
Anlagendeckungsgrad 2



Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad weist im Zeitreihenvergleich nur geringe Schwankungen auf. Ein Wert unterhalb von 100 % bedeutet jedoch, dass das Anlagevermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt, sondern in Teilen kurzfristig finanziert ist. Im Jahr 2021 ist ein leichter Anstieg von 2,3 Prozentpunkten zum Vorjahr zu vermerken.

Dynamischer Verschuldungsgrad



Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, „in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).“⁸ Die Effektivverschuldung berechnet sich aus dem Fremdkapital (Sonderposten für den Gebührenaussgleich, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) abzüglich der liquiden Mittel sowie der kurzfristigen Forderungen.

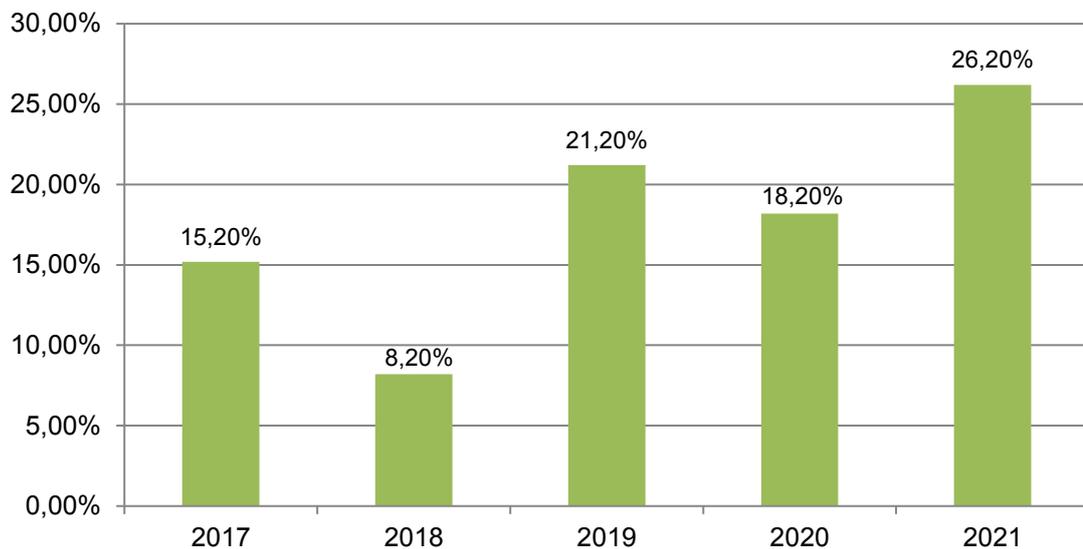
Entsprechend den Ausführungen im Lagebericht ist die Interpretation des dynamischen Verschuldungsgrades für positive und negative Werte unterschiedlich.

Für negative Werte gilt, dass der Wert umso schlechter ist, je näher er an der „Nulllinie“ ist. In diesem Fall gibt er an, wie lange es dauert, bis die Kommune bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die bestehenden Schulden verdoppelt hat.

⁸ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 49.

Seit dem Jahr 2015 ist der dynamische Verschuldungsgrad positiv. Für positive Werte gilt, dass dieser umso besser ist, je näher er an der „Nulllinie“ ist; er sagt aus, in wie vielen Jahren die Kommune bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die bestehenden Schulden abgebaut hat. Insoweit hat sich die Kennzahl im Vergleich zum Vorjahr wieder verschlechtert. Im Lagebericht wird zu Recht ausgeführt, dass es jedoch das Ziel sein müsse, *„den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weiter zu steigern, um einen Abbau der Verschuldung zu erreichen.“*⁹

Liquidität 2. Grades



Die Liquidität 2. Grades gibt jeweils zum Bilanzstichtag an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

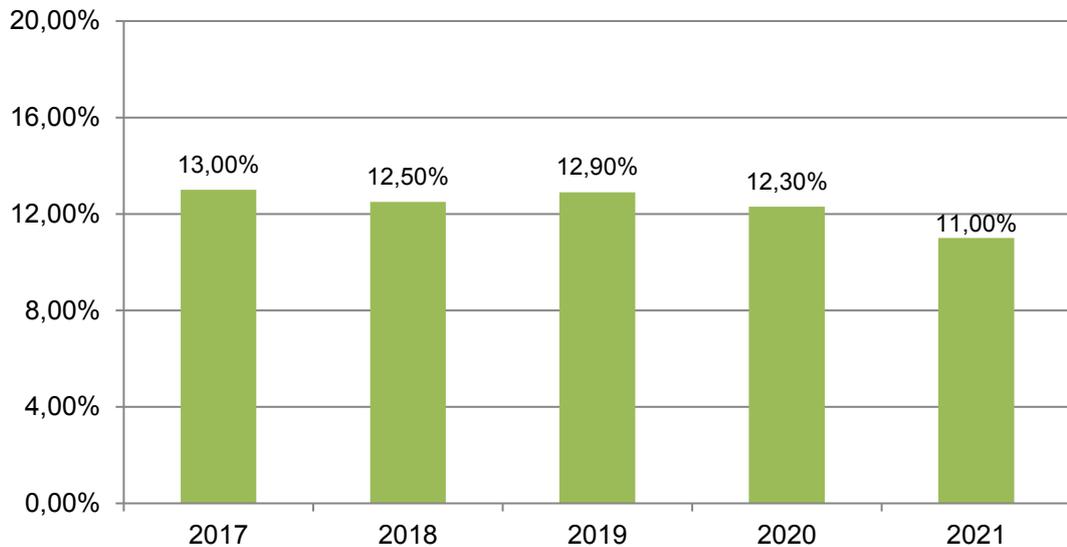
Die Kennzahl weist bis einschließlich 2015 (Anmerkung: hier nicht abgebildet) eine steigende Tendenz auf. Zum 31.12.2016 ist die Kennzahl um 9,6 Prozentpunkte auf 9,9 % gesunken. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass

⁹ Lagebericht 2020, S. 199.

Termingelder der Stiftungen und der Rücklage WorldCCBonn auf Grund des Zinsniveaus in langfristige Wertpapieranlagen umgewandelt wurden. In den Folgejahren unterliegt die Liquidität 2. Grades alternierenden Schwankungen. Im Jahr 2019 stieg die Kennzahl auf den höchsten Stand der letzten fünf Jahre. Dieser wurde im Jahr 2021 übertroffen. Die liquiden Mittel haben sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 15,7 Mio. EUR verringert; die kurzfristigen Forderungen hingegen haben sich um 50.635.396,54 Mio. EUR erhöht und belaufen sich zum 31.12.2021 auf 135.469.540,23 EUR. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten belaufen sich zum 31.12.2021 auf rd. 568,1 Mio. EUR.

Die Liquidität 2. Grades liegt seit ihrer Erhebung weit unter 100 %, was bedeutet, dass der wesentliche Anteil an kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Vermögen gedeckt werden kann. Um in keinen Liquiditätsengpass zu gelangen, ist die Stadt daher gezwungen, vermehrt Liquiditätskredite aufzunehmen. Die hohen Kassenkreditaufnahmen (zum 31.12.2021 rd. 621,4 Mio. EUR) sind ein Indikator für die schwierige Haushaltssituation der Stadt. So muss die Stadt bereits seit etlichen Jahren auf Kassenkreditaufnahmen zurückgreifen. Diese Kredite sind jedoch eigentlich nur für Ausnahmesituationen zur Beseitigung kurzfristiger Liquiditätsengpässe gedacht. Die regelmäßige Verwendung von Liquiditätskrediten für den laufenden konsumtiven Haushalt stellt damit ein strukturelles Haushaltsproblem dar. Die Aussicht auf eine sich verschlechternde Zinsentwicklung birgt daneben ein immenses Risikopotenzial für städtische Jahresabschlüsse.

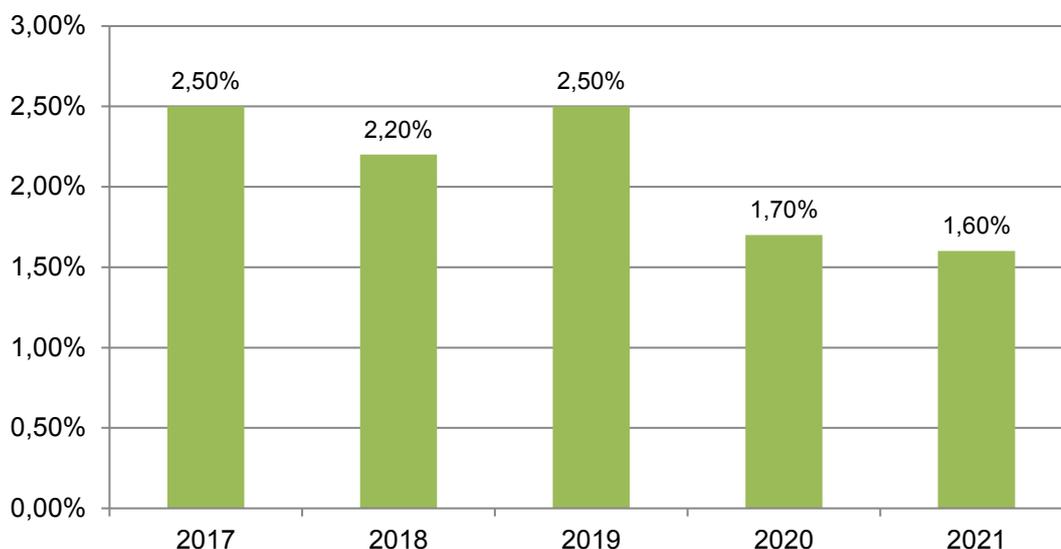
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote



Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote spiegelt den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme wider. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, so dass beurteilt werden kann, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

Die seit Erhebung der Kennzahl grundsätzlich eher sinkende Tendenz ist darauf zurückzuführen, dass ab 2014 verstärkt Liquiditätskredite mit einem mittel- und längerfristigen Anlagehorizont aufgenommen wurden. Dies führt dazu, dass sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten reduziert haben. In den vergangenen Jahren weist die kurzfristige Verbindlichkeitsquote lediglich geringfügige Schwankungen auf.

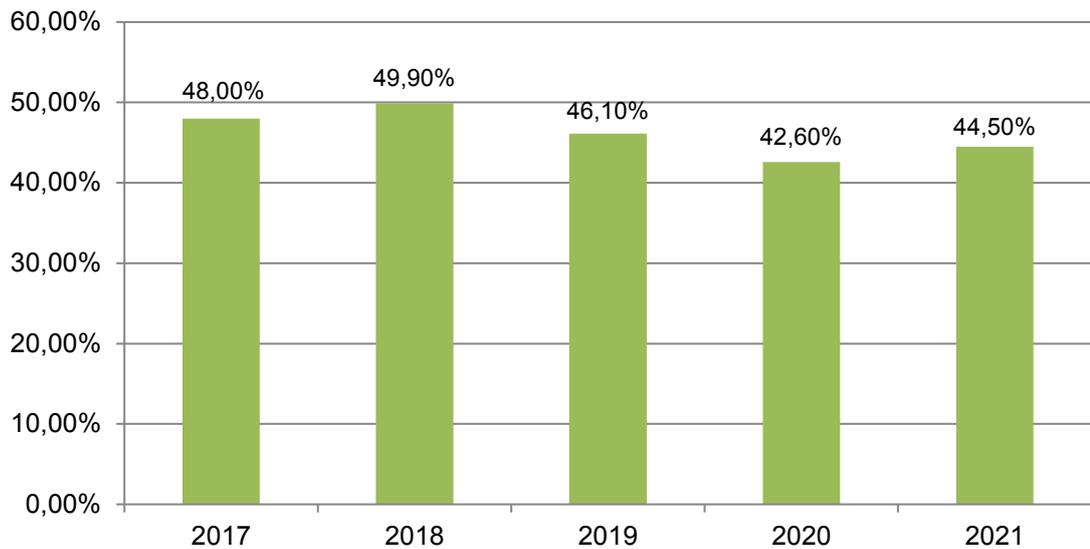
Zinslastquote



Mit der Zinslastquote wird der Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dargestellt. Die Zinslastquote weist seit Jahren, insbesondere auf Grund des geringen Zinsniveaus, grundsätzlich eine sinkende Tendenz auf. Zum 31.12.2021 sinkt die Kennzahl leicht um 0,1 Prozentpunkte auf 1,6 %.

Kennzahlen zur Ertragslage		31.12.21	31.12.20	31.12.19
Nettosteuerquote	$(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ord. Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	44,5 %	42,6 %	46,1 %
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	23,5 %	25,1 %	18,7 %
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{Ord. Aufwendungen}) \times 100$	23,6 %	23,1 %	24,9 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ord. Aufwendungen}) \times 100$	15,1 %	14,7 %	14,7 %
Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ord. Aufwendungen}) \times 100$	41,8 %	40,4 %	39,8 %

Nettosteuerquote



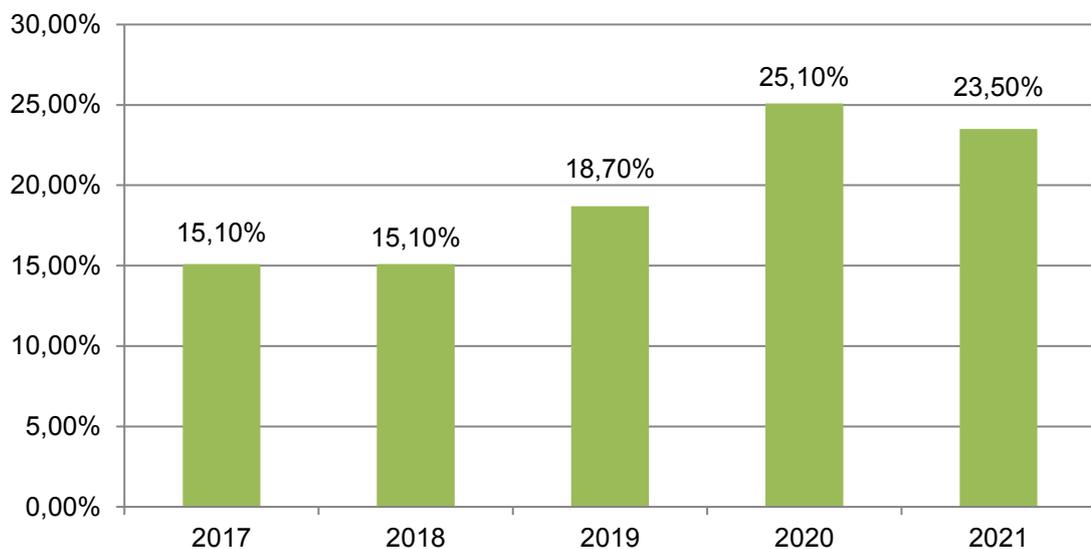
Die Nettosteuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde durch Steuern „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter ist. Hierzu sind die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

Die Nettosteuerquote wies seit dem Jahr 2013 (Anmerkung: hier erst ab 2017 abgebildet) bis 2018 grundsätzlich eine steigende Tendenz auf, so dass der Anteil der Selbstfinanzierung über Steuern steigt. Grund hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren die Steuererträge im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen in der Regel proportional stärker gestiegen sind.

In den Jahren 2019 und 2020 ist die Nettosteuerquote deutlich gesunken. Hierbei handelt es sich um eine Folge der Corona-Pandemie, durch die die Steuereinnahmen deutlich verringert wurden. Im Jahr 2021 ist die Nettosteuerquote hingegen wieder angestiegen. Das Niveau vor der Corona-Pandemie konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

Eine steigende Nettosteuerquote führt letztlich dazu, dass die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung der allgemeinen kommunalen Aufgaben sinkt. Nach den Ausführungen im Lagebericht muss es das Ziel in den nächsten Jahren sein, die Steuerkraft wieder zu stabilisieren und eine dauerhafte Nettosteuerquote von rd. 50 % zu erreichen.

Zuwendungsquote

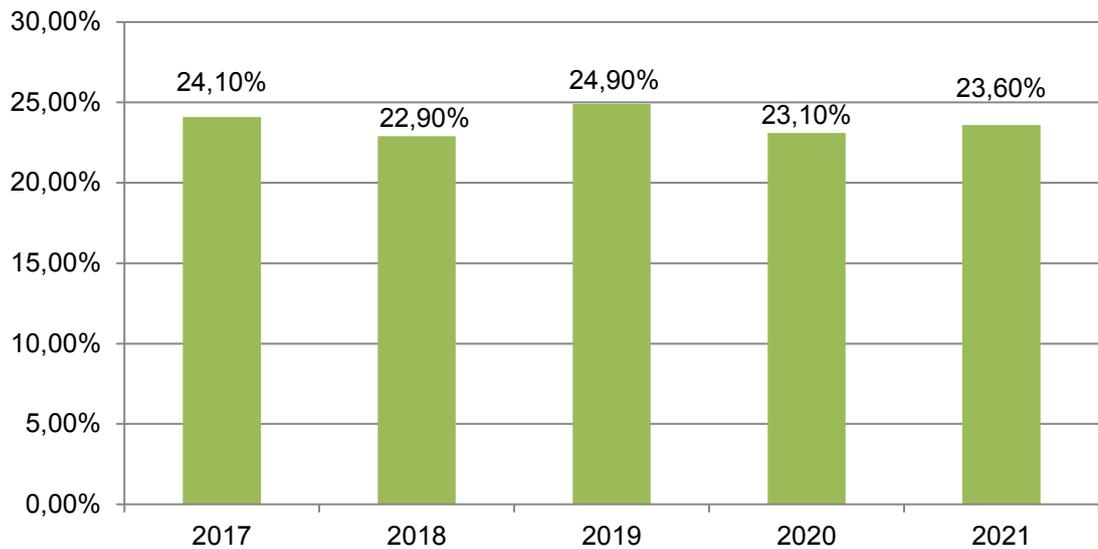


Die Zuwendungsquote zeigt, wie hoch der Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist und gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.¹⁰

Die Zuwendungsquote ist seit 2018 erstmalig um 1,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die hohe Steigerung im Jahr 2020 ist insbesondere auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da die Bundesstadt Bonn auf Grund der geringeren Steuereinnahmen deutlich höhere Ausgleichsleistungen von Bund und Land erhalten hat. Dies reduzierte sich jedoch im Jahr 2021 wieder. Das Niveau bleibt allerdings weiterhin hoch.

¹⁰ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 70.

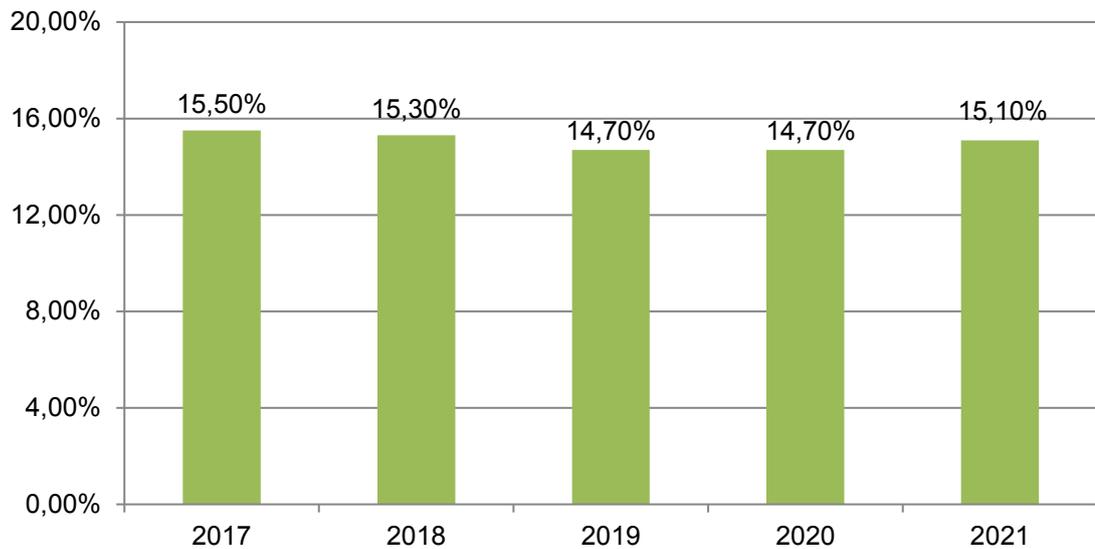
Personalintensität



Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Neben den direkten Personalkosten beinhalten die Personalaufwendungen auch die personalbedingten Rückstellungen. Die Kennzahl weist im Zeitreihenvergleich nur geringfügige Schwankungen auf.

Im Jahr 2021 sind die Personalaufwendungen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen um 0,5 Prozentpunkte auf 23,6 % gestiegen. Neben den Transferaufwendungen bilden die Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil der ordentlichen Aufwendungen.

Sach- und Dienstleistungsintensität



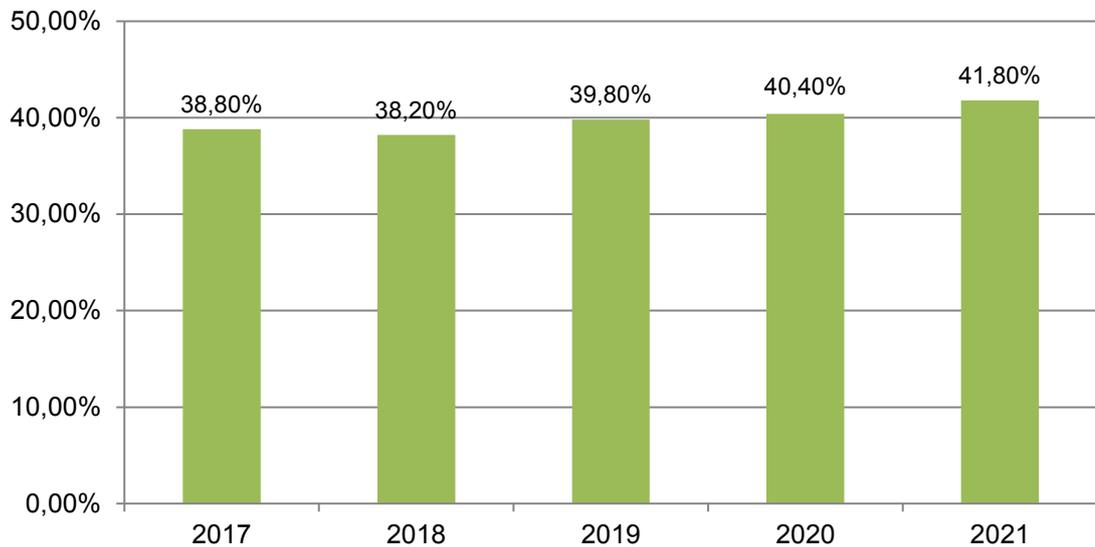
Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der Anteil der Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und gibt einen Hinweis darauf, „in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.“¹¹ Im Jahr 2021 beträgt die Sach- und Dienstleistungsintensität 15,1 % und steigt somit um 0,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Das Niveau bleibt folglich weiterhin relativ stabil.

Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Zu den Transferaufwendungen gehören z. B. Aufwendungen für Soziales und die Jugendhilfe zugunsten privater Haushalte oder Subventionen an Unternehmen, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie bilden zusammen mit den Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen. Im Jahre 2021 ist die Transferaufwandsquote erneut angestiegen und beträgt nunmehr 41,8 %.

¹¹ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 77.

Die hohe Kennzahl ist negativ zu bewerten und verdeutlicht die große Belastung des städtischen Haushaltes durch Transferaufwendungen. Diese können von der Stadt jedoch lediglich zum Teil beeinflusst werden.



Die Stadt Bonn hat die einschlägigen Kennzahlen entsprechend dem NKF-Kennzahlenset ermittelt. Sie sind Bestandteil des dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts.

Im Rahmen der Prüfung haben wir neben der formellen Richtigkeit der Kennzahlen insbesondere die jeweiligen Gründe für die Abweichungen und Schwankungen hinterfragt. Im Ergebnis konnten alle Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sachlich erklärt werden und waren somit nachvollziehbar. Die weltweite

Corona-Pandemie hat sich auch im Jahr 2021 auf den Haushalt der Bundesstadt Bonn ausgewirkt. Die Konjunktur entwickelte sich im Jahr 2021 wieder positiv, nach dem Einbruch im Jahr 2020. Ebenso haben auch die Steuereinnahmen in Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zugenommen.

Jedoch konnte sich die Lage noch nicht vollständig regenerieren, so dass der Stand vor der Corona-Pandemie noch nicht erreicht wurde. Dennoch ist ein positives Jahresergebnis zu verzeichnen. Grund hierfür sind die außerordentlichen Erträge im Rahmen der Bilanzierungshilfe für coronabedingte Haushaltsbelastungen gem. § 4 Abs. 5 NKF-CIG. Es handelt sich daher nicht um einen „echten“ Jahresüberschuss.

Im Zeitreihenvergleich können die NKF-Kennzahlen wichtige Erkenntnisse insbesondere über haushaltswirtschaftliche Gegebenheiten liefern. Die Kennzahlenanalyse ermöglicht es, zeitnah differenzierte Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen und kann helfen, etwaigen Fehlentwicklungen im Rahmen der strategischen Haushaltssteuerung entgegenzuwirken. Bei der Analyse dürfen die NKF-Kennzahlen daher nicht isoliert betrachtet, sondern müssen als System gesehen werden, in dem die einzelnen Kennzahlen voneinander abhängig sind bzw. sich ergänzen. Gleichzeitig ist bei der Bewertung der Kennzahlen zu berücksichtigen, dass deren Aussagekraft i. d. R. durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, die von der Verwaltung allerdings auch häufig wenig oder nur begrenzt beeinflussbar sind.

E Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, der Bilanz zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDR und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der

von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei

insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Bonn, den 23.02.2022

gez. Dr. Daniel Pütz

Dr. Daniel Pütz
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes